

An den Landrat

Glarus, 31. August 2011

Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Änderung folgender Erlasse:

- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB)
- Verfassung des Kantons Glarus
- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)
- Gemeindegesetz
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)
- Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)
- Steuergesetz
- Polizeigesetz des Kantons Glarus
- Gesetz über die Handelspolizei
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz)
- Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag, das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 (EG ZGB) sowie die weiteren obgenannten Gesetze aufgrund der erfolgten Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes auf Bundesebene	3
1.2.	Handlungsbedarf der Kantone	3
1.3.	Einsetzung einer kantonalen Projektgruppe	4
2.	Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben	5
2.1.	Die Fachbehörde	5
2.1.1.	Zuständigkeiten und Aufgaben	5
2.1.2.	Anforderungsprofil	5
2.1.3.	Umsetzung im Kanton Glarus	6
2.1.3.1.	Heutige Organisation	6
2.1.3.2.	Verschiedene Modelle: Behörde oder Gericht	7
2.1.3.3.	Spruchkörper	8
2.1.3.4.	Sekretariat	10
2.1.3.5.	Externer Abklärungsdienst	11
2.1.3.6.	Wahlbehörde usw.	11
2.1.3.7.	Festlegung der Kollegial- und Einzelzuständigkeit der KESB	11
2.2.	Beschwerdeinstanz	12
2.3.	Aufsichtsbehörde	13
2.4.	Verfahren	13
2.5.	Erbschaftswesen	14
2.6.	Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen	14
2.7.	Festlegung der Organisation und der Trägerschaft der Berufsbeistandschaften	14
2.8.	Fürsorgerische Unterbringung	14
2.9.	Nachbetreuung und ambulante Massnahmen	15
2.10.	Verantwortlichkeit	15
3.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
3.1.	EG zum ZGB	15
3.2.	Gesundheitsgesetz	27
3.3.	RVOV	27
3.4.	Lohnverordnung	27
3.5.	Neue Erlasse	28
3.6.	Terminologische Anpassung in diversen Erlassen	28
3.6.1.	Terminologie	28
3.6.2.	Erlasse	28
3.6.2.1.	Landsgemeinde	28
3.6.2.2.	Landrat:	29
3.6.2.3.	Regierungsrat	29
3.6.2.4.	weitere	29
4.	Auswirkungen	30
4.1.	Finanzielle	30
4.2.	Personelle	32
4.2.1.	Departement Volkswirtschaft und Inneres	32
4.2.2.	Verwaltungsgericht	32
5.	Antrag	32

1. Ausgangslage

1.1. Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes auf Bundesebene

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; Art. 360 - 455) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 – abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a - f ZGB) – praktisch unverändert geblieben.

Am 19. Dezember 2008 haben National- und Ständerat die neuen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Die gesetzlichen Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten müssen sämtliche Massnahmen nach den organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des neuen Bundesrechts abgewickelt werden.

Die Kantone haben die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes (bisher Vormundschaftswesen) den bundesrechtlichen Anforderungen anzupassen. Das neue Recht sieht zwingend die Schaffung einer interdisziplinären Fachbehörde vor. Zudem tritt an Stelle der amtsgebundenen Massnahmen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft, welches auf den Einzelfall massgeschneidert werden kann. Ebenfalls werden mit dem neuen Recht die Rechtsinstitute des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung geschaffen. Die Verfahrensgrundsätze, welche im Kindes- und Erwachsenenschutz dem besonderen Bedarf des Schutzes der Grundrechte Rechnung tragen, werden neu im Zivilgesetzbuch verankert. Der Beschwerdeweg an eine Verwaltungsbehörde wird abgeschafft, die Entscheide sollen im Rechtsmittelverfahren direkt vom zuständigen Gericht beurteilt werden.

1.2. Handlungsbedarf der Kantone

Das revidierte Recht gilt ab Inkrafttreten (nArt. 14 Abs. 1 SchIT ZGB) und ist auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden (nArt. 14a Abs. 1 und 2 SchIT ZGB). Das bedeutet, dass sich mit dem Inkrafttreten die Behördenorganisation und das Verfahren nach den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zu richten haben. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin haben die Kantone insbesondere folgende Aspekte zu regeln:

- Es müssen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vorhanden sein, welche die Anforderungen einer interdisziplinären Fachbehörde erfüllen (nArt. 440 Abs. 1 ZGB);
- Es sind auf diesen Zeitpunkt hin die Instanzen des gerichtlichen Beschwerdewegs festzulegen (nArt. 450 ZGB) und die Aufsichtsinstanzen (nArt. 441 Abs. 1 ZGB) zu bezeichnen;
- Es muss entschieden werden, ob für das Verfahren spezielle kantonale Bestimmungen angewendet werden sollen (nArt. 450f ZGB).

Neben diesen Hauptpunkten haben die Kantone u.a. folgende weiteren Aspekte im Rahmen von kantonalen Ausführungsbestimmungen zu regeln:

- Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist (nArt. 387 ZGB);
- Die Mandatsentschädigungen und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (nArt. 404 Abs. 3 ZGB);
- Allfällige Bezeichnung (Kann-Vorschrift) von Ärzten und Ärztinnen, die – neben der Erwachsenenschutzbehörde – eine fürsorgerische Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer (max. sechs Wochen) anordnen dürfen (nArt. 429 Abs. 1 ZGB);

- Die Nachbetreuung (allenfalls ambulante medizinische Massnahmen) bei einer Entlassung aus einer fürsorglichen Unterbringung zwecks Behandlung einer psychischen Störung (nArt. 437 ZGB);
- Allfällige Meldepflichten betreffend Hilfsbedürftigkeit von Erwachsenen oder Gefährdung von Kindern, die über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen (nArt. 443 Abs. 2 ZGB);
- Die Verantwortlichkeit betreffend Rückgriff des Kantons auf die schadenverursachende Person (nArt. 454 Abs. 4 ZGB).

1.3. Einsetzung einer kantonalen Projektgruppe

Mit Beschluss vom 24. November 2009 hat der Regierungsrat zur Überprüfung des organisatorischen und gesetzgeberischen Anpassungsbedarfs bzw. zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge eine unter der Leitung des fachlich zuständigen Departements für Volkswirtschaft und Inneres (DVI) stehende Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern folgender Organisationen zusammengesetzt:

- Verwaltungsgerichtspräsident
- Kantonsgerichtspräsident
- Sekretär Departement Sicherheit und Justiz
- Hauptabteilungsleiter kantonales Sozialamt
- Abteilungsleiter Vormundschaft
- Abteilungsleiter Soziale Dienste
- Vizepräsident Strafkammer
- juristische Mitarbeiterin Departement Volkswirtschaft und Inneres

Diese Projektgruppe ist beauftragt worden, eine Vorlage für die notwendigen Anpassungen der Gesetzgebung des Kantons Glarus im Zusammenhang mit der Revision des Vormundschaftsrechtes zu erarbeiten.

Die Projektgruppe hat zu folgenden grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stellung genommen:

- KESB als Gericht oder als Verwaltungsbehörde;
- Wahlbehörde für Mitglieder der KESB;
- Aufsichtsbehörde über KESB;
- Haupt- oder nebenamtliche Behördenmitglieder/ Pensen;
- Anzahl Mitglieder /Ersatzmitglieder;
- Beschwerdeinstanz;
- Verfahren für KESB;
- Zuteilung Erbschaftswesen.

Die Projektgruppe hat sich für eine Verwaltungsbehörde mit 3 ordentlichen hauptamtlich angestellten Mitgliedern zu mind. 50% und 3-5 Ersatzmitgliedern mit kleinem Teilpensum jeweils angestellt auf Amtsdauer ausgesprochen. Der Regierungsrat soll die Mitglieder der Behörde wählen und gleichzeitig die Aufsicht ausüben. Die Beschwerdeinstanz soll das Verwaltungsgericht sein und für Verfahren vor der Behörde soll das Verwaltungsrechtspflegegesetz zur Anwendung kommen. Das Erbschaftswesen soll wie bis anhin bei der Behörde verbleiben.

Weiter wurde diskutiert, dass für die administrative Zuweisung eher nicht das DVI, sondern das DSJ gesehen würde. Ein Entscheid über die administrative Eingliederung wurde offen gelassen. Ebenfalls offen geblieben ist ein Entscheid über die konkrete Ausgestaltung insb. des Abklärungsdienstes.

2. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

2.1. Die Fachbehörde

2.1.1. Zuständigkeiten und Aufgaben

Im revidierten Recht sind die Zuständigkeiten der KESB stark erweitert worden. So ist die KESB neu zur Beurteilung des Vorsorgeauftrags (nArt. 363 und 368 ZGB), der Patientenverfügung (nArt. 373 ZGB), der gesetzlichen Vertretung bei urteilsunfähigen Personen (nArt. 376 ZGB) und medizinischen Massnahmen (nArt. 381 ZGB) und des Schutzes urteilsunfähiger Personen in stationären Einrichtungen (nArt. 385 ZGB) zuständig. Weiter müssen die Massnahmen im Einzelfall massgeschneidert und mit klaren inhaltlichen Aufträgen versehen ausformuliert und beschlossen werden (Art. 391 ZGB). Zudem muss eine laufende Überprüfung und Anpassung an veränderte Verhältnisse vorgenommen werden (nArt. 414 ZGB). Die Beiständigen und Beistände müssen nach revidiertem Recht durch die KESB instruiert, beraten und in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden (nArt. 400 Abs. 3 ZGB). Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung muss die Massnahme neu zunächst nach sechs Monaten und dann nach zwölf Monaten formell überprüft werden, anschliessend einmal im Jahr (nArt. 431 ZGB). Neu ist auch die Zuständigkeit der KESB bei der Beurteilung einer Sterilisation von urteilsunfähigen Personen (Art. 8 Abs. 1 Sterilisationsgesetz). Hinzu kommen neue Zuständigkeiten im Kindesschutzbereich, wie der Entzug der elterlichen Sorge (nArt. 311 Abs. 1 ZGB) und die Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge (nArt. 298a Abs. 2 und 3 ZGB) sowie die Möglichkeit, Mediationen anzuordnen oder zu vermitteln.

Der Aufgabenkatalog der KESB vergrössert sich sowohl quantitativ (Vorsorgeauftrag, PatientInnenverfügung, gesetzliche Vertretung bei urteilsunfähigen Personen und medizinischen Massnahmen u.a.) wie auch qualitativ (massgeschneiderte Massnahmen bedingen in noch höherem Mass als bisher eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose, eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an den Beistand oder die Beiständin und eine allfällige verhältnismässige Einschränkung der Handlungsfähigkeit).

Generell zu beobachten ist zudem, dass sich die von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmeverfahren Betroffenen vermehrt durch rechtskundige Vertretungen begleiten und unterstützen lassen, was bei Bedürftigkeit bereits heute zu erheblichem Mehraufwand führt (Prüfung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 BV). Mit der Umsetzung des neuen Rechts (z.B. Bestellung von Prozessvertretern: nArt. 449a ZGB) wird sich diese Belastung noch verstärken. Zudem garantiert das Übereinkommen über die Rechte der Kinder, welches von der Schweiz ratifiziert wurde, urteilsfähigen Kindern den Zugang zur selbstständigen Prozessführung. Dazu kommen zunehmend Begehren um Ernennung von „Kinderanwältinnen“ bzw. „Kinderanwälten“ für urteilsunfähige Kinder (nArt. 314a^{bis}). Für die KESB bedingen diese Entwicklungen ein erhöhtes Mass an verfahrensrechtlicher Sorgfalt und an profunder Kenntnis der Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Kinderrechte.

2.1.2. Anforderungsprofil

Die neue Behörde ist gemäss nArt. 440 Abs. 1 ZGB eine „Fachbehörde“ (frz. „autorité interdisciplinaire“ und ital. „autorità specializzata“). Gemäss bundesrechtlicher Botschaft muss ein(e) Jurist(in) für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken.¹ Damit definiert der Gesetzgeber klar, dass die Fachkompetenz nicht allein auf der Ebene der unterstützenden Dienste (bisher Vormundschaftsabteilung) vorhanden sein darf, sondern in der Behörde selber. Gesetzesentwurf und Botschaft schweigen sich im Übrigen darüber aus, wie sich die Fachlichkeit, Interdisziplinarität und Spezialität definieren. Die

¹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, (BBl 2006 7073), nachfolgend Botschaft

abgeleiteten Kompetenzen müssen nicht alle im Spruchkörper selber vorhanden sein, sondern können auch indirekt, d.h. z.B. durch das Sekretariat gewährleistet werden. Das Gesetz schreibt nicht vor, welche Professionen neben der juristischen im Spruchkörper selbst vertreten sein müssen.² Die Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) - neu ab 1.1.2010 Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) - empfiehlt, dass die Kernkompetenzen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik oder Psychologie im Spruchkörper selber vertreten sein sollen.³

Zur Unterstützung der Arbeit der neuen Fachbehörde wird zudem der Aufbau eines Unterstützungsdienstes empfohlen, da die Fachbehörde nicht selbst alle Arbeiten vornehmen könne.⁴ Hinsichtlich der Ausgestaltung des Unterstützungsdienstes – Rechtsdienst, interner Abklärungsdienst, Revisorat und Kanzlei - werden keinerlei gesetzliche Vorgaben gemacht.

Die Frage, ob die Behördenmitglieder ihr Amt im Milizsystem oder berufsmässig ausüben oder ob ein gemischtes System gewählt wird, entscheiden ebenfalls die Kantone. Das Gleiche gilt für die Zahl der Mitglieder. Das Bundesrecht schreibt im Interesse einer gewissen Interdisziplinarität und im Hinblick auf die grosse Tragweite der zu treffenden Massnahmen lediglich vor, dass die Behörde in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern entscheidet (nArt. 440 Abs. 2 ZGB erster Satz)⁵. Im Hinblick auf die erforderliche Professionalität ist jedoch die tägliche Beschäftigung mit der Materie, regelmässige Sitzungen, gewisse Fallzahlen und die enge Einbindung in das Verfahren notwendig, um das erforderliche praktische Fachwissen sowie eine kohärente und konstante Praxis zu gewährleisten. Die KOKES empfiehlt deshalb die Fachbehörde mit drei Mitgliedern zu besetzen, die stets in gleicher Zusammensetzung tagt und deren Mitglieder mit einem hauptamtlichen Pensum ausgestattet sind.⁶

2.1.3. Umsetzung im Kanton Glarus

2.1.3.1. Heutige Organisation

Der Kanton Glarus hat gemäss Bevölkerungsstatistik per Ende 2009 38'479 Einwohnerinnen und Einwohner.⁷ Ende 2009 bestanden 253 Kinderschutz- und 446 Erwachsenenschutzmassnahmen:

	<i>Anfangsbestand</i>	<i>Errichtungen/ Übernahmen</i>	<i>Aufhebungen/ Übertragungen</i>	<i>Endbestand</i>
	<i>01.01.2009</i>	<i>01.01. - 31.12.2009</i>	<i>01.01. - 31.12.2009</i>	<i>31.12.2009</i>
Kinderschutz				
Kinderschutz Art. 307, Art. 310 und Art. 311 ZGB	12	10//11	2//3	28
Beistandschaften Art. 308/Art. 392 Ziff. 2 und Ziff. 3 ZGB	205	33//10	41//9	198
Beistandschaften Art. 309 ZGB	9	4//0	5//0	8
Kindesvertretungen Art. 146 f. ZGB	10	6//0	7//0	9
Vormundschaft/Erstreckte elterliche Sorge	12	0//0	4//0	8
Kindesvermögensschutz	3	0//0	1//0	2

² Botschaft S. 7073, Patrick Fassbind, Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach neuem Erwachsenenschutzrecht, Projektarbeit an der Universität Bern, Glarus, 29.11.2010, S. 28, mit weiteren Hinweisen

³ VBK Empfehlungen, S. 89 -101, siehe: http://www.vbkat.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/08-Empfehlungen_d_gesamt.pdf, insbesondere Seite 89-101, nachfolgend VBK Empfehlungen; Patrick Fassbind, a.a.O. S. 32, mit weiteren Hinweisen

⁴ VBK Empfehlungen, S. 79f.

⁵ Botschaft S. 7073

⁶ VBK Empfehlungen, S. 76ff., Patrick Fassbind, a.a.O., S. 32f, mit weiteren Hinweisen

⁷ Entwicklung der mittleren Wohnbevölkerung seit der Volkszählung 2000 (Stand Ende 2008), vgl. http://www.gl.ch/documents/Entwicklung_Wohnbevoelkerung_GL_2008.pdf

Total Kindesschutzmassnahmen	251	53//21	60//12	253
Erwachsenenschutz				
Vormundschaften Erwachsene	149	3//0	3//1	148
Beistandschaften	227	76//9	48//7	257
Beiratschaften	42	0//0	7//0	35
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	12	35//0	41//0	6
Total Erwachsenenenschutzmassnahmen	430	114//9	99//8	446

Mit der Kantonalisierung des Vormundschaftswesens per 1. Januar 2008 wurde der Weg zur Fachbehörde mit professionellem Sekretariat bereits beschritten. Hierfür wurde innerhalb des zuständigen Departements bzw. des kantonalen Sozialamtes (KSA) stufengleich zum Sozialdienst ein Bereich «Vormundschaftswesen» geschaffen. Dieser dient als Anlaufstelle in allen Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten, soweit letztere von der Vormundschaftsbehörde zu erledigen sind. Fachlich untersteht er der Vormundschaftsbehörde, administrativ dem kantonalen Sozialamt.

Mit der Kantonalisierung wurde auch die innere Organisation der Vormundschaftsbehörde neu definiert und grundsätzlich als Fachbehörde mit fünf Mitgliedern ausgestaltet. Sie wird durch den Regierungsrat gewählt und ist mit Fachleuten aus Bereichen wie Medizin, Sozialarbeit, Psychologie oder Rechtswissenschaft sowie erfahrenen Praktikern zu besetzen. Die Behörde übernimmt auch die Aufgaben im Erbrecht (Sicherungsmassnahmen, Testamentseröffnung usw.)⁸.

Die Behörde ist heute nebenamtlich gegliedert mit 20 % fürs Präsidium und 10 % fürs Vizepräsidium sowie Sitzungsgeld-System bei den übrigen Mitgliedern.

2.1.3.2. Verschiedene Modelle: Behörde oder Gericht

Von Bundesrechts wegen nicht vorgegeben ist, ob als Fachbehörde eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht eingesetzt wird. Das Bundesrecht verlangt lediglich Professionalität und Interdisziplinarität. Für ein spezielles Familiengericht spräche, dass die oft schwierige Kompetenzausscheidung zwischen Vormundschaftsbehörde und dem Eheschutzgericht / Scheidungsgericht eliminiert würde und zudem ähnlich gelagerte Sachverhalte alle von der gleichen Instanz behandelt würden und nicht wie heute zum Teil von den vormundschaftlichen Behörden und zum Teil durch den Eheschutzrichter. Gegen eine Gerichtsvariante spricht, dass die heutigen Zivilgerichte, vorbehaltlich der Kinderbelange im Rahmen der familienrechtlichen Verfahren, lediglich urteilende Funktionen ausüben und diese Verfahren von der Verhandlungsmaxime⁹ geprägt sind, während in den Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes ausschliesslich die Officialmaxime¹⁰ zur Anwendung gelangt. Mit der Übertragung der Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes müsste diese Personalorganisation mit einem Abklärungsdienst und weiteren rückwärtigen Diensten wie Revisorat etc. mit verschiedenen bisher nicht vertretenen Kompetenzen wie Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik oder Treuhandwesen ergänzt werden, was aufgrund der ganz anderen Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen neue Kompetenzen erfordern würde. Die Übertragung der Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes hätte somit eine einschneidende Neuorganisation der Gerichte mit Aufbau neuer Instanzen zur Folge, weshalb davon abgesehen wird.

⁸ vgl. Memorial Landsgemeinde 2007 S. 140 f. und S. 144 (Erläuterungen zu Art. 63 a–63 e)

⁹ Danach ist es die Pflicht der Parteien, Sachverhalt und Beweismittel dem Gericht zu liefern.

¹⁰ Im Geltungsbereich der Officialmaxime hat das Gericht bzw. die Behörde gewisse Fragen von Amtes wegen zu entscheiden, unabhängig von den Anträgen der Parteien. Die Verantwortung für die Streitsache liegt beim Gericht und nicht bei den Parteien.

Problematisch wäre ausserdem die politische Wahl der Gerichtsbehörden durch die Landsgemeinde, wodurch die Vorgabe der Fachbehörde (Interdisziplinarität) nur bedingt gewährleistet werden könnte. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus fachlichen, zuständigkeits- und synergiebedingten sowie organisatorischen Gründen die Errichtung eines (Spezial-) Familiengerichts mit umfassenden Kompetenzen im gesamten Familienrecht zu favorisieren wäre, denn so könnte der eherechtliche Kindesschutz, welcher der Zivilgerichtsbarkeit unterstellt ist, ebenfalls professionalisiert werden. Gesamthaft betrachtet wäre aber ein Familiengericht wohl politisch kaum durchsetzbar, zum einen wegen den damit verbundenen höheren Kosten und zum andern durch die Tatsache, dass nach Einführung der neuen eidgenössischen ZPO wenig Motivation besteht, die Verfahrensordnungen und Gerichtsorganisation bereits wieder anzupassen. Von der Projektgruppe wird deshalb eine Verwaltungsbehörde als neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorgeschlagen.

In der jetzigen Verwaltung kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiterhin im Departement Volkswirtschaft und Inneres und unter der Hauptabteilung Soziales als Abteilung Kindes- und Erwachsenenschutz ausgestaltet werden. Die Behörde und das ihr angegliederte Sekretariat soll die neue Abteilung darstellen. Die Präsidentin/der Präsident ist Abteilungsleiter. Der Präsident ist primus inter pares im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers, welche dieselbe Stimmkraft in den einzelnen Abstimmungen haben. Durch die Ausgestaltung als Abteilung ist die Einbindung in die Verwaltung und Unterstellung unter das DVI sichergestellt und es wird kein verwaltungsfremdes eigenes Konstrukt kreiert.

2.1.3.3. Spruchkörper

Heute ist die kantonale Vormundschaftsbehörde Glarus nebenamtlich gegliedert (20% Präsidium, 10% Vizepräsidium sowie Sitzungsgeld-System für übrige Mitglieder). Der Entscheid wird immer erst nach Rücksprache mit dem Leiter der vormundschaftlichen Abteilung oder den zuständigen Sozialarbeiterinnen des Abklärungsdienstes der vormundschaftlichen Abteilung gefällt. Im heutigen System besteht das Risiko, dass der Vormundschaftsbehörde das tatsächliche und unmittelbare Wissen über die konkreten Verhältnisse fehlt und dass diese zu weit weg vom Alltagsgeschäft ist. Es besteht das Risiko, dass das fachliche wie auch das tatsächliche Knowhow sowie die Praxis bei der vormundschaftlichen Abteilung liegt und diese einen Wissensvorsprung gegenüber der Vormundschaftsbehörde hat, den die Vormundschaftsbehörde in den Entscheidungssitzungen nicht bzw. nur sehr schwer aufholen kann.¹¹

Das derzeitige kantonale Behördenmodell erfüllt grundsätzlich die gesetzlichen Minimalanforderungen des nArt. 440 ZGB, würde von der KOKES aber nicht als professionelle Behörde angesehen.¹² Im heutigen System verbleibt der Vormundschaftsbehörde bei ihren Entscheidungen bloss eine Plausibilitätsüberprüfung der Anträge der vormundschaftlichen Abteilung. Selten wird heute ein anderer Entscheid, als vom Abklärungsdienst vorgeschlagen, gefällt. Diese Lösung wird auch von der vormundschaftlichen Abteilung als unbefriedigend empfunden. Die Vormundschaftsbehörde als rechtlich verantwortlicher Entscheidungsträger ist ihrer Ansicht nach in das Verfahren und in die tatsächliche Verantwortung einzubinden. Zukünftig sollten keine Aktenbeschlüsse mehr gefällt werden. Um der Professionalisierungs-idee nachzukommen, müssen gemäss Ansicht des Leiters der vormundschaftlichen Abteilung de lege ferenda die tatsächlichen und rechtlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vereinigt werden.¹³ Zudem soll nach Ansicht der KOKES der Spruchkörper im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis und mit Rücksicht auf grosse Fallpensen nicht grösser als eine Dreier-Besetzung sein, wobei ein Einzugsgebiet pro Spruchkörper von mindestens 50'000 bis 100'000 Personen (dies entspricht mindestens 1'000 laufenden und 250 jährlich neuen Massnahmen) festzusetzen ist.

¹¹ Patrick Fassbind, a.a.O., S. 37ff

¹² VBK Empfehlungen, S. 63ff

¹³ Patrick Fassbind, a.a.O., S. 37ff

Die Mitglieder sollen häufig mitwirken, damit eine kohärente und konstante Praxis entwickelt werden kann. Denn neben der Ausbildung ist die tägliche Anwendung entscheidend für eine professionalisierte Behördentätigkeit. Die Kontinuität und Qualität soll mit der täglichen Beschäftigung der Materie sichergestellt werden.¹⁴

Die Glarner Behörde ist heute eine nebenamtliche Exekutivfachbehörde und würde somit von der KOKES nicht als sachgerechte und mit dem Grundgedanken des neuen Rechts vereinbare Behördenorganisation angesehen.¹⁵

Nach Ansicht der KOKES ist aus fachlicher Sicht anzustreben, dass das Behördenamt hauptberuflich ausgeübt wird.¹⁶ Auch die Projektgruppe spricht sich für die Hauptamtlichkeit mit mind. 50% pro Behördenmitglied aus. Aufgrund von immer komplexeren psychosozialen Problemen und der neu vorgesehenen Massnahmen, welche eine sorgfältige Situationsanalyse und eine fachliche Diagnose benötigen, um die Massnahmen auf den Einzelfall masszuschneiden und mit klaren inhaltlichen Aufträgen versehen zu können, ist anzustreben, dass aus Gründen der Professionalität die Behördenmitglieder im Hauptamt angestellt werden. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben des Präsidiums ist dieses Amt mit mindestens 100% und die übrigen Behördenmitglieder mit je mindestens 50 Stellenprozenten zu führen.

Um die Professionalität als auch die Interdisziplinarität der KESB sicherzustellen, sind für die Mitglieder fachliche Voraussetzungen festzulegen. Die KOKES schlägt vor, dass neben dem Recht - welches unabdingbar ist¹⁷ - im Idealfall, mindestens zwei weitere Professionen im Spruchkörper vertreten sind. Die verschiedenen Disziplinen sollen sich gegenseitig ergänzen und sicherstellen, dass bei der Entscheidungsfindung die relevanten Fragen gestellt werden. Unter Berücksichtigung der qualitativen (wie wichtig sind diese Kompetenzen) und quantitativen (wie häufig sind diese Kompetenzen gefragt) Bedeutung wird von der KOKES empfohlen, dass als Kernkompetenzen zwingend juristische und sozialarbeiterische sowie insbesondere bei Kindern zusätzlich pädagogische/psychologische Kompetenzen verfügbar sind. Damit solle der wichtigste Teil der erforderlichen Kompetenzen im Spruchkörper selbst abgedeckt sein. Weitere Kompetenzen können von Ersatzmitgliedern oder aber von Mitarbeitern des Sekretariats oder auch von Dritten abgeholt werden.¹⁸

Um auf weitere Professionen zurückgreifen zu können, wird von der KOKES vorgeschlagen, dass zumindest ein Teil der Ersatzmitglieder andere Professionen z.B. Medizin oder Treuhand vertritt und so zu einer sinnvollen Ergänzung des Spruchkörpers führt. Dadurch kann auch die meist kostenintensive Inanspruchnahme Dienstleistungen Dritter teilweise vermieden bzw. reduziert werden.¹⁹

Aus Sicht der Projektgruppe ist deshalb eine zentrale Fachbehörde in der Verwaltung zu empfehlen, die aus drei ‚ordentlichen‘ und drei bis fünf Ersatzmitgliedern besteht und in der Regel als Dreier-Gremium tagt. Das Präsidium soll – wie von der Botschaft vorgesehen²⁰ - von einem Juristen oder einer Juristin wahrgenommen werden, da damit eine rechtskonforme Abwicklung des gesamten Verfahrens garantiert werden kann. Mit dieser Ausgestaltung der Behörde kann nach Ansicht der Projektgruppe sehr flexibel auf die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Fachkompetenzen in den Einzelfällen reagiert und die Stellvertretung kann sichergestellt werden.

Diskutiert wurde in der Projektgruppe ferner, ob die Behördenmitglieder „normal“ angestellt oder auf Amtsdauer gewählt werden sollen. Nach knappem Mehrheitsentscheid der Projekt-

¹⁴ VBK Empfehlungen, S. 76ff; Vogel/Wider, Ressourcen, S. 10

¹⁵ VBK Empfehlungen, S. 63ff

¹⁶ VBK Empfehlungen, S. 81

¹⁷ Botschaft S. 7073

¹⁸ VBK Empfehlungen, S. 77ff

¹⁹ VBK Empfehlungen, S. 97

²⁰ Botschaft S. 7073

gruppe sollen die Behördenmitglieder weiterhin auf Amtsdauer angestellt werden. Aufgrund einer internen Vernehmlassung zum ersten Gesetzesentwurf wurde hingegen das Votum erneut laut, dass bei einer Eingliederung der Behörde in die Verwaltung, keine Anstellung auf Amtsdauer notwendig ist. Nachdem die KESB eine Verwaltungsbehörde sein soll und deren Mitglieder öffentlich-rechtliche Angestellte im Sinne des Personalgesetzes sein sollen, ist eine feste Amtsdauer nicht notwendig, da die Unabhängigkeit als Verwaltungsangestellte gegeben ist.

Gemäss Projektgruppe sind 3 Behördenmitglieder hauptamtlich mit mind. je 50% anzustellen, 3-5 ausserordentliche Mitglieder sollen bedarfsmässig zugezogen werden können. Offen blieb in der Projektgruppe, wie die ausserordentlichen Mitglieder zu entschädigen sind. Nachdem die Behörde eine Verwaltungsbehörde sein soll, deren Mitglieder dem Personalgesetz unterstehen, wurde argumentiert, dass auch die ausserordentlichen Mitglieder anzustellen sind, dies mit einem kleinen Pensum.

Zumal jedoch nicht voraussehbar ist, wie häufig die Ersatzmitglieder zum Einsatz kommen ist eine Entschädigung mit Sitzungsgeldern sinnvoller als eine Festanstellung mit kleinem Pensum. Für die ordentlichen Mitglieder hingegen ist eine Festanstellung notwendig, da dadurch die Konstanz gewährleistet werden kann und diese ist wichtig, um den einzelnen Mitgliedern Praxis zu geben und damit der Behörde die notwendige Professionalität zu verleihen. Neben der reinen Behördensitzungstätigkeit übernehmen die ordentlichen Mitglieder der Behörde, je nach Pensumumfang, auch konkret eigene Abklärungen, führen Anhörungen durch und arbeiten eng mit weiteren Fachpersonen zusammen. Sie nehmen auch Aufgaben des Sekretariats wahr. Deshalb hat die Stellendotation des Spruchkörpers auch Auswirkungen auf die Stellendotation des Sekretariats (vgl. zu den finanziellen Auswirkungen Ziffer 4.1).

2.1.3.4. Sekretariat

Der Spruchkörper kann nicht alle relevanten Kompetenzen selber abdecken noch kann er alle anfallenden Arbeiten selber ausführen. Er bedarf gemäss KOKES der Unterstützung von internen rückgelagerten Diensten (Sekretariat) und zum anderen von extern abrufbaren Dritten (vgl. nArt. 63ter Abs. 4 EG ZGB).²¹

Sinnvoll erscheint gemäss KOKES die Unterstützung für folgende Dienste:

- zur Abklärung des Sachverhalts, Vornahme von Augenscheinen, Anhörungen und Verfahrensbetreuung (juristische und sozialarbeiterische Kompetenz);
- zur Bewältigung der Administration, der Geschäftskontrollen, der Registerführung, der Protokollführung, betriebliches Finanzmanagement: Gebühreninkasso und Statistik (kaufmännische Kompetenz);
- für juristische Abklärungen und Beratungen, Erstellen einer Fachdokumentation: Wissensmanagement, Abklärung heikler und zeitaufwändiger Rechtsfragen, ggf. Aufbereitung der Rechtsentwicklung (juristische Kompetenz);
- für Vermögensinventarisierungen, Rechnungsrevisionsarbeiten, Kontrolle der Ausschöpfung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, Sicherung der Vermögensverwahrung und Geschäftsverkehr mit Geldinstituten (treuhänderische und sozialversicherungsrechtliche Kompetenz: HWV o. ä.).²²

Diese Sekretariatsarbeit wird heute durch die vormundschaftliche Abteilung ausgeführt und wird in Zukunft auf die gleiche Weise erbracht, mit dem Unterschied, dass es vom Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erbracht wird, welches zusammen mit der Behörde die Kindes- und Erwachsenenschutzabteilung darstellt (für die erforderlichen Stellenprozente vgl. Ziffer 4.1).

²¹ VBK Empfehlungen, S. 77ff

²² VBK Empfehlungen, S. 77ff

2.1.3.5. Externer Abklärungsdienst

Bei gewissen Fachfragen genügt es gemäss KOKES, wenn von Dritten eine fachlich kompetente Beurteilung eingeholt wird.²³ Der Spruchkörper delegiert Aufgaben, die er nicht selber vornimmt beziehungsweise durch das Sekretariat vornehmen lässt, an Dritte (vgl. nArt. 446 Abs. 2, Satz 2 ZGB). Diese arbeiten im Auftrag der KESB, welche sämtliche Aufgaben in den Verfügungen/Beschlüssen klar definiert, sofern sie sich nicht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des ZGB ergeben. Konkret fallen beim Abklärungsdienst Aufgaben an wie das Erstellen von Gutachten und Berichten, medizinische Beurteilungen und Zeugnisse, Hausbesuche oder Verkehrswertschätzung einer Liegenschaft. Die Botschaft führt aus: „Damit soll eine zweckmässige und effiziente Abklärung der Verhältnisse erleichtert werden, indem geeignete Personen, die nicht Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind, z.B. Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen und Ärzte oder andere Fachpersonen, mit entsprechenden Aufgaben betraut werden können.“²⁴ Die Delegation von Aufgaben ist bereits heute möglich, es bedarf weder einer Anpassung noch eines neuen Abklärungsdienstes im Kanton Glarus.

2.1.3.6. Wahlbehörde usw.

Eine Volkswahl des Spruchkörpers ist abzulehnen, da die Behörde als Fachbehörde zu konstituieren ist und je nach Zusammensetzung der Behörde unterschiedliche Fachpersonen zu wählen sind. Dies kann durch eine Volkswahl kaum garantiert werden. Anzustreben ist die Wahl durch den Regierungsrat, welche die Fachlichkeit sicherstellen kann (ohne Erfordernis von Wahlfähigkeitszeugnissen).

2.1.3.7. Festlegung der Kollegial- und Einzelzuständigkeit der KESB

Das Bundesrecht schreibt im Interesse einer gewissen Interdisziplinarität und im Hinblick auf die grosse Tragweite der Entscheide vor, dass die Behörde in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens 3 Mitgliedern entscheidet (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Die Kantone können jedoch für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von dieser Kollegialzuständigkeit vorsehen, wobei diese Geschäfte namentlich zu bezeichnen sind.

Die Einräumung der Einzelzuständigkeit ist dem Wortlaut und Geist des Bundesrechts entsprechend mit grosser Zurückhaltung anzuwenden. Interdisziplinarität ist insbesondere dort unabdingbar und eine Entscheidung durch ein Fachgremium erforderlich, wo es um den eigentlichen Kernbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes geht. Dies trifft hauptsächlich bei Massnahmen und Anordnungen betreffend Beistandschaften, fürsorgerische Unterbringung und andere damit in engem Zusammenhang stehende besondere Verfahren zu, im Kinderschutz in Verfahren betreffend Entzug der elterlichen Sorge oder Obhut, bei strittigen Besuchsrechtsregelungen sowie massgeschneiderten kreativen Individuallösungen. Diese Verfahren sind regelmässig mit einem Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen verbunden oder auf andere Weise in persönlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht von grosser Tragweite, oder es kommt ihnen eine erhebliche präjudizielle Wirkung im Hinblick auf andere Entscheidungen zu. Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen, namentlich solche mit Eingriffen in die Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit bzw. in die elterliche Sorge, fallen deshalb in die Zuständigkeit des Gesamtgremiums. Auch Verfahren, die interdisziplinäres Fachwissen (unterschiedliche Kernkompetenzen) verlangen, verbleiben in der Zuständigkeit des Kollegiums.²⁵

²³ VBK Empfehlungen, S. 80f.

²⁴ Botschaft S. 7077

²⁵ VBK, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge); In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZVW) 2/2008, S. 22, mit weiteren Hinweisen

Daneben existiert auch eine Anzahl von einfacheren Verfahren mit geringeren Ermessensspielräumen und ohne interdisziplinären Beurteilungsbedarf, in welchen aus Gründen der Flexibilität und Speditivität sowie der Verfahrensökonomie vom Erfordernis des interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkörpers abgesehen werden kann. Es bleibt dem kantonalen Recht überlassen, im Sinne dieser Überlegungen für bestimmte, gesetzlich umschriebene Verfahren die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds vorzusehen. Diesbezüglich ist im Kanton Glarus grundsätzlich auf die entsprechende Auflistung gemäss den Empfehlungen der KO-KES abzustellen. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied der KESB soll in diesen Fällen den Entscheid allein treffen können.²⁶

2.2. Beschwerdeinstanz

Als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist von Bundesrechts wegen zwingend eine gerichtliche Instanz vorgesehen (nArt. 450 Abs. 1 ZGB). Es muss nicht zwingend ein formelles Gericht sein, aber die Beschwerdeinstanz muss den Anforderungen von Art. 6 EMRK genügen (Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Ermittlung rechtserheblicher Tatsachen, Anwendung der einschlägigen Rechtsnormen auf den Sachverhalt, verbindlicher Entscheid). Eine Überprüfung der Entscheide durch eine Verwaltungsbehörde (Departement oder Regierungsrat) wird aufgrund der Eingriffe in das Grundrecht der persönlichen Freiheit und der Tatsache, dass die erste Instanz eine Fachbehörde und nicht mehr eine politische Behörde ist, ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann gegen bestimmte Anordnungen der Ärztinnen und Ärzte sowie der Einrichtungen (nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 ZGB) und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB) innert 10 Tagen (Ziff. 1 - 4), bzw. jederzeit (Ziff. 5), nach nArt. 439 Abs. 1 und 2 ZGB direkt das „zuständige Gericht“ angerufen werden. Dieses ist vom Kanton zu bezeichnen.

Falls die KESB nicht als gerichtliche Instanz konzipiert ist (wie unter Ziffer 2.1.3.2 erläutert, ist aus politischen Gründen vorliegend die neue KESB als Verwaltungsbehörde auszugestalten), wird hier eine Rechtsmittelinstanz erforderlich. Von Bundesrechts wegen kann das Gericht im Sinne von nArt. 439 ZGB (Beschwerde gegen Anordnungen der Ärztinnen und Ärzte) die gleiche Rechtsmittelbehörde sein wie in nArt. 450 ZGB (Beschwerde gegen Entscheide der KESB) oder aber eine separate Rechtsmittelinstanz. Die Varianten, dass auch für nArt. 439 die ordentliche gerichtliche Beschwerdeinstanz gemäss nArt. 450 zuständig ist, hat den Vorteil, dass die Behördenorganisation schlank bleibt und daher kostengünstiger. Zudem würde durch diese zusätzlichen Fallzahlen die Professionalität der entsprechenden Rechtsinstanz gefördert.

Als Beschwerdeinstanz kommen, nachdem die KESB als Verwaltungsbehörde ausgestaltet wird, nur das Obergericht oder das Verwaltungsgericht in Frage. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtspräsidenten wird eine personelle Aufstockung wohl unumgänglich sein. Nach Ansicht der Projektgruppe ist sachlogisch das kantonale Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz vorzusehen. Das Verwaltungsgericht ist aus Gründen einer schlanken Behördenorganisation kosteneffizient und im Hinblick auf die Steigerung der Professionalität (Anzahl Fälle) auch als zuständiges Gericht für nArt. 439 (Beschwerde gegen ärztliche Einweisungen) vorzusehen.

Diskutiert wurde in der Projektgruppe, ob für erbrechtliche Angelegenheiten bzw. für Kompetenzen, welche der KESB aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen werden, dennoch ein zweistufiger Beschwerdeweg vorzusehen ist. Ein zweistufiges Beschwerdeverfahren wird jedoch als zu kompliziert angesehen und zudem wäre ein anderer Rechtsweg für den Bürger

²⁶ VBK, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde, a.a.O., S. 22f, mit weiteren Hinweisen

nicht nachvollziehbar. Deshalb ist nach Ansicht der Projektgruppe auch für den Bereich Erbschaftswesen derselbe Beschwerdeweg wie für die übrigen Aufgaben der KESB vorzusehen, nämlich die Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

2.3. Aufsichtsbehörde

Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden über die KESB (nArt. 441 Abs. 1 ZGB). Sie sind frei, die Aufsicht einem nichtgerichtlichen Organ, d.h. einer Administrativbehörde, oder einem Gericht anzuvertrauen. Sie sind auch frei, das heutige System beizubehalten, wonach die Kantone zwei Instanzen, eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde, vorsehen können.

Bisher wurde die Aufsicht vom für das Sozialwesen zuständigen Departement wahrgenommen (Art. 63e EG ZGB). Mit der Ansiedelung des Beschwerdeweges direkt auf Stufe Verwaltungsgericht ist nun eine Trennung der Beschwerde- und Aufsichtsfunktionen möglich. Das Verwaltungsgericht würde mit der gleichzeitigen Überbindung der Aufsichtstätigkeit der Gefahr des Verlusts der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltentrennung ausgesetzt.

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen, ohne materiell im Einzelfall entscheidungsbefugt zu sein.

Entsprechend den übrigen Aufsichtsregelungen im Kanton, soll nach Ansicht der Projektgruppe der Regierungsrat die Aufsicht über die KESB haben, wobei die Aufsicht durch das zuständige Departement auszuüben sei. Entsprechend den übrigen Aufsichtsregelungen im Kanton, ist die KESB nicht direkt dem Regierungsrat, sondern dem Departement zu unterstellen. Der Regierungsrat ist als Kollegialbehörde eher wenig flexibel. Angesichts des Umstands, dass die KESB als reine Verwaltungsbehörde ausgestaltet sein wird, ist die allgemeine Aufsicht ebenfalls bei einer Verwaltungsinstanz anzusiedeln. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die damit in erster Linie zusammenhängenden Aufgaben (Beratung, Aus- und Weiterbildung, Erstellen von Arbeitshilfen usw.) grundsätzlich klassische Verwaltungsaufgaben sind. Sofern die KESB administrativ der Hauptabteilung Soziales unterstellt wird, wird es deren Aufgabe sein sämtlich administrativen Aufgaben z.B. auch Aus- und Weiterbildung sicherzustellen. Die Aufgabe des Departements Volkswirtschaft und Inneres wird sich auf die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden beschränken.

2.4. Verfahren

Der Kanton ist frei, sich zu entscheiden, welches Verfahrensrecht anzuwenden ist (nArt. 450f ZGB). Subsidiär ist die Anwendung der eidgenössischen Zivilprozessordnung vorgesehen, soweit sich die Verfahrensnormen nicht direkt aus dem ZGB ergeben und der Kanton nichts anderes vorsieht.

Weder das Zivilprozessrecht noch das Verwaltungsverfahrenrecht tragen den speziellen Bedürfnissen der hoheitlichen Fürsorge besonders Rechnung. Der Wille des Gesetzgebers geht offenbar klar Richtung ZPO. Die ZPO ist jedoch kein „fürsorgliches“ Recht und grundsätzlich auf das Zweiparteiensystem ausgerichtet; die KESB handelt jedoch hoheitlich. Auch die Verhandlungsmaxime der ZPO passt nicht zum Verfahren vor der KESB.

Aus diesen Gründen und mit der oben vorgeschlagenen Organisation der Fachbehörde als interdisziplinäre Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz ist es nach Ansicht der Projektgruppe naheliegender, dass sich das Verfahren generell nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; GS III G/1) vom 4. Mai 1986 richtet. Das Glarner VRG ist im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen in anderen Kantonen zudem nahezu lückenlos und bürgerfreundlich.

2.5. Erbschaftswesen

Auch die Grundsatzfrage der Eingliederung des Erbschaftswesens muss in diesem Zusammenhang geregelt werden. Grundsätzlich ist im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht vorgesehen, dass die KESB auch für das Erbschaftswesen zuständig ist. Für ein eigenes Erbschaftsamt ist der Kanton Glarus jedoch zu klein. Allerdings könnten aber beim Kantonsgericht oder beim Zivilstandswesen Synergien genutzt werden. Das heutige System, dass das Erbschaftswesen bei der Vormundschaftsbehörde angegliedert sieht, funktioniert jedoch sehr gut und soll gemäss Projektgruppe beibehalten werden. Die erbrechtlichen Kompetenzen sollten jedoch in die Einzelzuständigkeit jedes Mitglieds fallen, um flexibler zu sein.

2.6. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Nicht für alle, aber doch für verschiedene Kantone neu ist die Verpflichtung, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen untergebracht sind, zu beaufsichtigen (Art. 387 nZGB). Das revidierte Erwachsenenschutzrecht verlangt nun explizit, dass Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, durch den Kanton einer Aufsicht unterstellt werden, soweit dies nicht bereits durch bundesrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.²⁷ Mit der Einführung des Art. 43 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 7. Mai 1995 (Sozialhilfegesetz; VIII E/21/3) wurde bereits eine ausreichende Aufsicht für alle fraglichen Einrichtungen eingerichtet. Ein Nachholbedarf zeigt sich hier nicht.

2.7. Festlegung der Organisation und der Trägerschaft der Berufsbeistandschaften

Die Organisation von Berufsbeistandschaften wird auch im neuen Bundesrecht kaum geregelt. Nach nArt. 400 ff. ZGB hat die Behörde dafür zu sorgen, dass die Beiständin oder der Beistand (insbesondere auch die private Mandatsträgerin oder der private Mandatsträger) die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Der „Berufsbeistand“ wird nur in nArt. 404 Abs. 1 ZGB (Entschädigung und Spesen) sowie in nArt. 421 ZGB (Ende des Arbeitsverhältnisses) und in nArt. 424 / 425 (Weiterführung der Geschäfte, Entbindung von Schlussbericht und Schlussrechnung) erwähnt. Es wird im Gesetz aber nicht grundsätzlich zwischen Privat- und Berufsbeiständin oder -beistand unterschieden. Somit ist eine ergänzende kantonrechtliche Regelung erforderlich.

Es wird nun explizit unterschieden zwischen Privatperson, Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes z.B. Mitarbeitende von Fachstellen oder von privaten Sozialorganisationen wie z.B. Pro Senectute, sowie den Berufsbeistandschaften (früher Amtsbeistandschaften), d.h. Beistandschaften, welche von haupt- oder nebenamtlich öffentlich-rechtlich Angestellten geführt werden. Damit wird die Begrifflichkeit des nZGB übernommen, welches mit Berufsbeiständen nicht etwa Fachpersonen bzw. solche meint, welche Beistand von Beruf sind, sondern die ehemaligen Amtsvormunde und -beistände.

2.8. Fürsorgerische Unterbringung

Sachlich zuständig für die Unterbringung und Entlassung ist die KESB, ausser diese überträgt die Zuständigkeit für die Entlassung im Einzelfall an die Einrichtung (nArt. 428 ZGB). Das Bundesrecht sieht in nArt. 429 ZGB zudem vor, dass die Kantone auch Ärztinnen und Ärzte zur Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen als zuständig erklären können. Das geltende Recht enthält die Bestimmung, wonach zugelassene Ärzte und Ärztinnen sol-

²⁷ „Der Vorbehalt zugunsten einer Aufsicht, die durch andere bundesrechtliche Vorschriften gewährleistet ist, soll Konkurrenzfälle vermeiden. Dabei ist namentlich an die Aufsicht über Einrichtungen gedacht, die Beiträge der Invalidenversicherung erhalten. Die Bearbeitung von Personendaten untersteht zudem der Aufsicht der Datenschutzbehörden.“ Botschaft S. 7042

che Einweisungen bei unmittelbarer Gefahr anordnen können. Dies jedoch immer nur für die Zeit bis die KESB die Zurückbehaltung bestätigt bzw. für eine bestimmte Frist weiterführen lässt.

Nach neuem Recht soll es möglich sein, sämtlichen in der Schweiz zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte die Kompetenz zu verleihen, betroffene Personen bis zu sechs Wochen gegen ihren Willen in einer geeigneten Institution zurück zu behalten. Diskutiert wurde, ob die Kompetenz der Ärztinnen und Ärzte auf weniger als sechs Wochen beschränkt werden solle. Nachdem jedoch die meisten Kantone die Kompetenz für sechs Wochen verleihen und das Bundesrecht diese Maximalfrist zulässt, wird den Ärztinnen und Ärzten auch im Kanton Glarus eine entsprechende Kompetenz bis zu maximal sechs Wochen verliehen. Soll eine Unterbringung länger als sechs Wochen dauern, hat die KESB darüber zu entscheiden. Die ärztliche Leitung hat deshalb rechtzeitig einen begründeten Antrag zu stellen, damit die KESB in der Lage ist, ihren Entscheid vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu treffen; ansonsten ist die betroffene Person zu entlassen.

2.9. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

Gemäss nArt. 437 Abs. 1 ZGB regeln die Kantone die Nachbetreuung von Personen, die fürsorgerisch untergebracht wurden. Die Einrichtungen sind verpflichtet für eine angemessene Nachbetreuung besorgt zu sein. Für den Fall, dass sich eine betroffene Person der notwendigen Nachbetreuung nicht oder nicht auf Dauer freiwillig unterziehen kann oder will, soll die KESB gemäss nArt. 437 Abs. 2 ZGB ambulante Massnahmen anordnen können. Für die betroffene Person sind derartige ambulante Massnahmen weniger einschneidend und stigmatisierend als eine andernfalls erneut notwendig werdende fürsorgerische Unterbringung.

2.10. Verantwortlichkeit

Das neue Recht bringt eine wesentliche Änderung der Haftungsregeln und führt die verschuldensunabhängige Staatshaftung ein. Gemäss nArt. 454 Abs. 3 ZGB wird der Kanton künftig generell haftbar für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes. Es handelt sich dabei im Unterschied zur heutigen Lösung um eine Kausalhaftung des Kantons, welche ohne weiteres greift, wenn eine von Kindes- oder Erwachsenenschutzorganen geschädigte Person darlegen kann, dass sie rechtswidrig geschädigt worden ist.

Dabei soll in erster Linie der Staat haften, dies im Übrigen unabhängig davon, ob überhaupt ein individuelles Verschulden vorliegt. Die geschädigte Person soll sich also nicht damit beschäftigen müssen, wer nun genau für den Schaden verantwortlich ist. Der Staat hat aber nach Massgabe des kantonalen Rechts eine Regressmöglichkeit gegenüber der Schaden verursachenden Personen. Das Verantwortlichkeitsrecht des neuen Rechts regelt lediglich das Aussenverhältnis zwischen dem Kanton und der geschädigten Person. Die Regelung des Innenverhältnisses des Kantons zur schädigenden Person liegt demgegenüber in der Kompetenz der Kantone selbst. Das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 5. Mai 1991 (Staatshaftungsgesetz; II F/2) ermöglicht es bereits heute, im Innenverhältnis gegenüber Amtsträgern Regressforderungen geltend zu machen. Anpassungen sind hier keine zu machen, soweit das kantonale Verwaltungsbehördenmodell umgesetzt wird.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. EG zum ZGB

Art. 1

Das Bundesrecht ist zu beachten, weshalb ein Vorbehalt zugunsten des Bundesrechts zu machen ist.

Art. 9a

Zu den Aufhebungen: Abs. 2: Ziff. 1: Das Bundesrecht gibt vor, dass die KESB für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen zuständig ist (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Eine kantonale Wiederholung ist nicht nötig.

Abs. 2 Ziff. 2: vgl. Art. 12 Abs. 2 BeurkG.

Abs. 3: Die Einzelzuständigkeiten werden neu in nArt. 64b EG ZGB geregelt.

Zu den Neuerungen:

Abs. 1/2: Art. 9a soll neu die Zuständigkeiten der KESB zusammenfassen.

Abs. 3 Ziffer 1: Die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption wurde in altEG ZGB in Art. 53a geregelt, soll neu aber in den Zuständigkeitsartikel 9a verschoben werden.

Abs. 3 Ziffer 2: früher in Art. 9a Abs. 2 Ziff. 1c EG ZGB geregelt.

Abs. 4: Da die KESB für die Entgegennahme des Adoptionsgesuches, der Zustimmungserklärung, des Widerrufs sowie für die Durchführung der Untersuchung zuständig ist (Art. 265a Abs. 2, 265b Abs. 2 und 268a nZGB), drängt es sich auf, dieser Fachbehörde neu auch den eigentlichen Adoptionsentscheid zu übertragen (Art. 268 Abs. 1 ZGB). Im Übrigen ist die KESB im Bereich der Adoption auch für andere Entscheide zuständig wie z.B. Zustimmung zur Adoption gemäss Art. 265 Abs. 3 ZGB, Verzicht auf die Zustimmung der Eltern gemäss Art. 265d Abs. 1 ZGB; Vermittlung von Kindern zur Adoption gemäss Art. 269c Abs. 2 ZGB).

Abs. 5: Das Erbschaftswesen soll bei der KESB eingegliedert werden. Die Eingliederung des Erbschaftswesens wäre auch beim Zivilstandswesen oder bei einem Gericht denkbar. Gegen das Zivilstandswesen spricht, dass die Mitarbeit eines Juristen nötig ist und die personellen Ressourcen beim Zivilstandswesen nicht gegeben sind. Gegen die Eingliederung beim Gericht spricht, dass die Verwandtschaft zu den Ämtern grösser ist als zum Gericht und auch historisch gesehen nichts dafür spricht. Deshalb ist das Erbschaftswesen bei der KESB einzugliedern (vgl. auch nArt. 104ff EG ZGB). In Abs. 5 werden erbrechtliche Aufgaben aufgelistet.

Abs. 6: Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes übergibt die Urkundsperson die erbrechtliche Urkunde der Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung und Registrierung. Dies ist sinnvoll, da einzig die Einwohnerkontrolle Kenntnis vom Todesfall hat. Eine Aufbewahrung bei der KESB wäre nicht praktikabel, da diese im Gegensatz zu den Gemeinden - Einwohnerdienste - nicht alle Todesmitteilungen erhalten, z.B. ausserkantonale verstorbene "Glarner", d.h. Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus, die in einem anderen Kanton oder im Ausland verstorben sind. Denn es wird von ausserkantonalen Zivilstandsämtern bzw. vom eidgenössischen Zivilstandesamt immer nur den Einwohnerdiensten des Wohnortes Meldung gemacht. Deshalb ist es sinnvoll, dass dort auch die letztwilligen Verfügungen deponiert werden. Bei der Kantonalisierung wurde die Zuständigkeit der Einwohnerdienste bereits als sinnvoll erachtet. Mit den neuen Gemeinden hat sich dieser Ablauf bewährt. Zudem ist es für das Publikum einfacher, die letztwilligen Verfügungen bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu deponieren und zurückzuziehen. Diese hat im Todesfall die Urkunden an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben, damit diese die Eröffnung vornehmen kann.

Abs. 7: Nach nArt. 361 Abs. 3 ZGB trägt das Zivilstandsamt auf Antrag, die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie den Hinterlegungsort in eine zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat wird darüber die nötigen Bestimmungen in einer Verordnung erlassen. Obwohl der Vorsorgeauftrag nach nArt. 361 Abs. 1 ZGB durch die Notarin oder den Notar öffentlich zu beurkunden ist, erweist sich seine Hinterlegung beim Notariat als wenig sinnvoll. Nach seinem Zweck wird der Vorsorgeauftrag dann aktuell, wenn bei der auftraggebenden Person die Urteilsunfähigkeit eintritt. Davon erhält das Notariat im Normalfall keine Kenntnis. Falls die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag hinterlegen will, soll sie deshalb die Möglichkeit haben, als Hinterlegungsort die KESB zu wählen, welche für die Wahrnehmung dieser Aufgabe entsprechend eingerichtet sein muss.

Art. 9b

Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE) wie auch die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sehen vor, dass die Kantone die dafür zuständigen Stellen, Gerichte regelt. Gemäss Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 12

Abs. 1 BG-KKE hat jeder Kanton eine zentrale Behörde, das Obergericht wie auch die Vollstreckungsbehörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ) und Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (HEsÜ) zu bestimmen. Die KESB ist als Fachbehörde geeignet als zentrale Behörde und soll auch Vollstreckungsbehörde sein. Gemäss Art. 7 Abs. 1 BG-KKE ist als einzige Instanz das obere Gericht des Kantons, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält, zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen.

Art. 12

Der Begriff „Ortsgemeinde“ ist durch „Wohnsitzgemeinde“ zu ersetzen.

Art. 13

Art. 259 Abs. 2 Ziffer 3 ZGB schreibt lediglich vor, dass der Wohnsitz oder der Heimatort zuständig ist für die Anfechtung der Anerkennung. Es ist sinnvoll die Zuständigkeit auf eine Behörde zu begrenzen (vgl. Art. 12 EG ZGB). Die Wohnsitzgemeinde hat in der Regel einen näheren Bezug zur betroffenen Person, weshalb diese zur Anfechtung berechtigt sein soll (vgl. Art. 12 EG ZGB). Die Anknüpfung bei der Heimatgemeinde war früher wichtiger, heute beschränkt sie sich auf die Frist für den Sozialhilfebezug (2 Jahre).

Art. 15a

Sämtliche Zuständigkeiten der KESB sind neu in Art. 9a EG ZGB geregelt. Aus Art. 15a verbleibt einzig die Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen.

Art. 17 Abs. 3, 4, 4^a und 5

Abs. 3: Art. 13 EG ZGB wird aufgehoben, vgl. oben.

Abs. 4/4a/5: nArt. 450 ZGB bestimmt, dass gegen Entscheide der KESB Beschwerde beim zuständigen Gericht zu erheben ist, dies soll für sämtliche Verfügungen der KESB gelten. nArt. 67 EG ZGB regelt den Rechtsschutz; es ist Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Art. 44 Abs. 1

Der Begriff Vormundschaftsbehörde wird ersetzt durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“.

Anzeige soll an die KESB oder des kantonalen Sozialamtes gemacht werden, da dort auch reagiert werden kann. Die ehemalige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist einzig noch administrative Aufsichtsbehörde.

Vgl. Auch Vorlage „Sozialinspektor“, falls beide Vorlagen angenommen werden lautet die Bestimmung anstelle „beim kantonalen Sozialamt“ wie folgt:

„... oder der Vollzugsorganen der Sozialhilfe“.

Art. 45

In Art. 44 EG ZGB ist geregelt, wer anzeigepflichtig ist. Dies sind alle öffentlichen Angestellten. Es ist deshalb logisch, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen einzuschreiten hat, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohles erfährt und dass sie in der Folge die geeigneten Massnahmen zu ergreifen hat.

Art. 46

nZGB regelt das Verfahren: In nArt. 446 Abs. 4 ZGB wird geregelt, dass die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht. Diese Bestimmungen sind gemäss nArt. 314 Abs. 1 ZGB für das Kindesrecht ebenfalls anwendbar.

Art. 47

Die Kompetenz zur Wegnahme (nArt. 311 ZGB) eines Kindes wie auch die Kompetenz zur Bestellung eines Beistandes (nArt. 314 Abs. 3 ZGB) liegt bei der KESB. Die KESB soll nicht gezwungen werden einen Beistand zu bestellen, sie hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen

dafür gegeben sind. In der Praxis wird die KESB in den meisten Fällen gleichzeitig einen Beistand bestellen, dazu ist sie auch von Bundesrecht wegen verpflichtet, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Zudem ist die alte Bestimmung mit dem Begriff „regelmässig“ sehr offen, weshalb sie nichts regelt, was nicht bereits durch das Bundesrecht vorgegeben ist.

Art. 48

Abs. 1: Eine Anzeige ist im nZGB nicht vorgesehen.

Abs. 2: Gegen Verfügungen der KESB kann gemäss nArt. 17 Abs. 4 bzw. 67 ZGB Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde für jedermann sieht nArt. 419 ZGB vor gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes. Eine Wiederholung im kantonalen Recht ist unnötig.

Art. 50

Abs. 1: Inhaltlich unverändert, jedoch klar gestellt, dass Sozialhilfe subsidiär ist, damit ist auch klar, dass die Sozialhilfe lediglich für denjenigen Teil aufkommt, den die Eltern (und das Kind) nicht bezahlen können.

Abs. 2 wird bereits in Art. 32 Abs. 3 SHG geregelt: Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung bezogen hat, unterliegt gemäss Art. 32 Abs. 3 SHG keiner Rückerstattungspflicht.

Art. 52

Gemäss nArt. 311 ZGB entzieht die KESB die elterliche Sorge. Gemäss nArt. 314 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der KESB sinngemäss anwendbar.

Art. 53a

Das Rechtsmittelverfahren wird in Art. 17 Abs. 4 und Art. 67 EG ZGB geregelt. Eine Wiederholung ist nicht nötig.

Art. 53c

Das Rechtsmittelverfahren wird in Art. 17 Abs. 4 und Art. 67 EG ZGB geregelt. Eine Wiederholung ist nicht nötig.

Art. 55

Dies ergibt sich aus Art. 309 Abs. 1 ZGB.

Art. 63a

Das Bundesrecht verlangt in nArt. 440 Abs. 1 ZGB eine Fachbehörde als KESB. Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden (nArt. 441 Abs. 2 ZGB).

Art. 63b

Abs. 1: Um den bundesrechtlichen Vorgaben zu genügen, muss die KESB eine Fachbehörde sein (nArt. 440 Abs. 1 ZGB). Voraussetzung für eine Fachbehörde ist einerseits das professionelle Arbeiten und andererseits die interdisziplinäre Zusammensetzung. Die Behörde i.e.S. kann nicht alle relevanten Kompetenzen selber abdecken, sie bedarf der Unterstützung von internen rückgelagerten Diensten (Sekretariat) und extern abrufbarer Unterstützung gemäss nArt. 63ter Abs. 4 EG ZGB (vgl. Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) Empfehlungen, S. 77ff, [neu: Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)]. Das Sekretariat unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Aufgabenerfüllung, namentlich in den Bereichen Abklärung und Beratung, Revisorat sowie Administration. Im Sekretariat sollen Personen vertreten sein, die über Ausbildungen in den Bereichen Recht und Sozialarbeit verfügen. Je mehr Ressourcen in der Behörde i.e.S. vorhanden sind, umso weniger bedarf es im Sekretariat und umgekehrt.

Abs. 2: Im Hinblick auf die Professionalität und somit die tägliche Beschäftigung mit der Materie, empfiehlt die KOKES eine Fachbehörde aus drei Mitgliedern, die hauptamtlich angestellt sind (vgl. VBK, Empfehlungen, S. 76ff). Die Ersatzmitglieder sollen einerseits die or-

dentlichen Mitglieder fachlich ergänzen und andererseits auch eine Stellvertretung sicherstellen.

Abs. 3 Um sowohl die Professionalität als auch die Interdisziplinarität der KESB sicherzustellen, sind für die Mitglieder der KESB fachliche Voraussetzungen festzulegen. Vgl. Vorlage „Sozialinspektor“: Wenn beide Voralgen angenommen werden lautet die Bestimmung wie folgt: „Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften zu den Anforderungen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und regelt die administrative Betreuung durch die kantonale Verwaltung.“

Abs. 4: Der Präsident entscheidet über die Besetzung der Behörde.

Abs. 5: Bei Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Kollegialbehörde fallen, obliegt die Leitung des Verfahrens grundsätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Stellvertretung, namentlich für den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde. Zur Ermittlung des Sachverhaltes und den erforderlichen Abklärungen kann er ein Mitglied bestimmen, welches der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag stellt, soweit es für das Geschäft nicht einzeln zuständig ist. Bei Einzelzuständigkeit (vgl. Art. 64b) obliegt die Verfahrensleitung dem mit dem Geschäft befassten Einzelmitglied.

Art. 63bis

Abs. 1: Gewisse Aufgaben sind zwingend von den Behördenmitgliedern vorzunehmen. Dazu gehören die Verfahrensinstruktion, die Verfahrensverantwortung, die Planung und die Steuerung der notwendigen Abklärungen sowie die Steuerung und die Kontrolle von laufenden Massnahmen (vgl. auch im Einzelnen: Urs Vogel, Organisation der interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB] im Kanton Zürich, Grundlagenbericht zu Handen Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kulmerau, 26.8.2010, S. 10 ff.). Zudem schliesst die erforderliche Professionalität und Fachlichkeit wie auch die Anforderung an die zeitliche Präsenz der Mitglieder eine sog. „Feierabendbehörde“ aus (vgl. Patrick Fassbind, Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach neuem Erwachsenenschutzrecht, Projektarbeit an der Universität Bern, Glarus, 29.11.2010, S. 42). Um die zwingenden Aufgaben erfüllen zu können sowie um den ausreichenden Praxisbezug zu gewährleisten, müssen die Behördenmitglieder über ein genügend grosses Pensum verfügen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sowie des Umstands, dass die ordentlichen Behördenmitglieder ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben sollen, ist das Mindestpensum eines Mitglieds mit 50% festzulegen. Damit die oder der Vorsitzende in der Lage ist, die Verfahrensleitung – für Fälle welche in die Zuständigkeit des Kollegiums fallen - wahrzunehmen, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und für die Gesamtverantwortung hinsichtlich des ordnungsgemässen Funktionierens der KESB besorgt zu sein, ist sodann für das Präsidium ein höheres Mindestpensum von 80% notwendig (ebenfalls für den Kanton Zürich: Grundlagenbericht Vogel, a.a.O., S. 15 f.).

Abs. 2: Die Ersatzmitglieder sollen nur ausnahmsweise zum Einsatz kommen, weshalb sie nicht mit einem Teilzeitpensum angestellt werden sollen, sondern stundenmässig bzw. mit Sitzungsgeldern entschädigt werden sollen. Die Häufigkeit ihrer Einsätze ist nicht voraussehbar. Bereits heute werden die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde mit Sitzungsgeldern entschädigt.

Art. 63ter

Abs. 1: Entsprechend der Regelung für die Gerichte gemäss Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz), nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Behördensekretariates mit beratender Stimme an den Sitzungen der KESB teil.

Abs. 2: Es soll möglich sein, dem Behördensekretariat, den Sozialen Diensten oder anderen Dritten Abklärungen aufzutragen. Im Übrigen steht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch für Auskünfte gegenüber von Gerichten zur Verfügung.

Art. 63c

Redaktionelle Anpassung: Ersatz der Begriffe „Vormundschaftsbehörde“ und „vormundschafftlich“.

Vgl. Auch Vorlage „Sozialinspektor“, falls beide Vorlagen angenommen werden lautet die Bestimmung anstelle „des kantonalen Sozialamtes“ wie folgt:
„... oder der Vollzugsorganen der Sozialhilfe“.

Art. 63d

Abs. 1: redaktionelle Anpassung. Da die KESB eine Fachbehörde sein soll, ist eine Volkswahl abzulehnen. Vielmehr soll der Regierungsrat die Mitglieder wählen können.

Die Mitarbeiter der Abteilung Kindes- und Erwachsenenschutz hingegen stellt gemäss Art. 7 des Personalgesetzes und Art. 9 Abs. 4 der Personalverordnung das Departement ein.

Abs. 2: Als normale Verwaltungsangestellte sind die Mitglieder unabhängig. Eine Anstellung auf Amtsdauer ist nicht notwendig, letztere Anstellungsform erweist sich als komplizierter und verlangt bei personellen Fragen spezielle Vorgehensweisen. Die Mitglieder der KESB sind Angestellte oder angestellt im Sinne des Personalgesetzes. Gemäss Art. 17 des Personalgesetzes regelt der Landrat die Besoldung. Eine Wiederholung ist nicht nötig.

Art. 63e

Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Aufgabe, für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Dies wird unter anderem durch die Formulierung von Standards, durch regelmässige Visitationen und die Organisation und Pflege von fachlichem Austausch unter den beiden Behörden erreicht. Einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall vermag sie indessen im Rahmen der Aufsicht nicht zu korrigieren. Vielmehr kann nur das nach kantonalem Recht zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren nach Art. 450 die Sache neu beurteilen und den Entscheid ändern (vgl. Botschaft S. 7074).

Abs. 2: Entsprechend den übrigen Aufsichtsregelungen im Kanton, ist die KESB nicht direkt dem Regierungsrat, sondern dem Departement zu unterstellen. Der Regierungsrat ist als Kollegialbehörde eher wenig flexibel. Sofern die KESB der Hauptabteilung Soziales administrativ zugewiesen ist, wird dieses für die administrativen Aufgaben, wie z.B. Aus- und Weiterbildung zuständig sein. Als Aufsicht über die KESB wird das Departement einzig Aufsichtsbeschwerden zu beurteilen haben.

Art. 64

Alt Abs. 1 und 2: Zuständigkeiten werden neu in Art. 9a EG ZGB geregelt.

Die Geschäftsordnung dient der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens und damit der Erfüllung der Aufgaben durch die Behörde. Sie muss alles für einen geordneten Verfahrens-
lauf Notwendige enthalten, soweit es nicht bereits durch übergeordnetes Recht festgelegt ist. Geregelt werden müssen u. a. der Verfahrensverlauf, die Beschlussfähigkeit, die Aufgaben des Präsidiums sowie der übrigen Behördenmitglieder. Als selbstständiges Beschlussorgan gibt sich die KESB eine eigene Geschäftsordnung. Sie ist gemäss nArt. 64 EG ZGB dazu verpflichtet.

Art. 64a

Abs. 1: Das Bundesrecht schreibt im Interesse der Interdisziplinarität und im Hinblick auf die grosse Tragweite der zu treffenden Massnahmen vor, dass die KESB ihre Entscheide in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen hat (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Abs. 1 legt deshalb fest, dass die KESB in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. In Verfahren, für welche die kollegiale Zuständigkeit vorgeschrieben ist, hat die Kollegialbehörde grundsätzlich auch über vorsorgliche Massnahmen zu entscheiden (nArt. 445 Abs. 1 ZGB). Gemäss nArt. 445 Abs. 1 ZGB ist die KESB ermächtigt, vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Verfahrens zu treffen. In den Fällen, wo ein ordentlicher Beschluss nicht möglich ist (bei besonderer Dringlichkeit, nArt. 445 Abs. 2 ZGB) kann gemäss Botschaft (vgl. Botschaft S. 7077) das kantonale Recht bestimmen, ob der Präsident oder ein Einzelmitglied Alleinkompetenz für die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen zukommt. nAbs. 3 EG ZGB bestimmt in diesem Sinne, dass zur Anordnung von superprovisorischen Massnahmen die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied der KESB zuständig ist.

Gegen Entscheide über provisorische oder superprovisorische Massnahmen kann gemäss Art. n445 Abs. 3 ZGB innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdemöglichkeit ist auch bei superprovisorischen Massnahmen gegeben, da diese tief in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingreifen können und das Verfahren auf Anordnung einer ordentlichen vorsorglichen Massnahme, wenn mehrere am Verfahren beteiligte Personen anzuhören sind, einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Im Rahmen der Beschwerde ist grundsätzlich nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen der superprovisorischen Massnahme erfüllt waren. Das Rechtsschutzinteresse entfällt im Zeitpunkt, in dem die superprovisorische Massnahme aufgehoben wird (vgl. zum Ganzen Botschaft, BBI 2006 7077)

Abs. 2 Grundsätzlich hat die KESB ihre Entscheide, soweit sie zufolge Dringlichkeit (vgl. nArt. 64a Abs. 3 EG ZGB) nicht vorab präsidial erfolgen müssen, als Gesamtbehörde zu fällen. Die Kantone können jedoch für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von dieser Kollegialzuständigkeit vorsehen, wobei diese Geschäfte namentlich zu bezeichnen sind (nArt. 440 Abs. 2 ZGB).

Aus Gründen der Flexibilität und Speditivität sowie der Verfahrensökonomie wird in einfachen Verfahren mit geringem Ermessensspielraum und ohne interdisziplinären Beurteilungsbedarf vom Erfordernis des interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkörpers abgesehen. Diesbezüglich ist im Kanton Glarus grundsätzlich auf die entsprechende Auflistung im Wesentlichen gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) abzustellen.

Ziffer 1: Vollstreckungshilfe kann die KESB gewähren, das Alimenteninkasso verbleibt jedoch gemäss Art. 21 Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung beim kantonalen Sozialamt.

Ziffer 1-22 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Katalog, der von der KOKES vorgeschlagen.

Art. 66

Der Inhalt dieser Bestimmungen ist neu im Bundesrecht geregelt. Gemäss nArt. 390 ZGB errichtet die KESB eine Beistandschaft und umschreibt die Aufgabenbereiche (nArt. 390 und 391 ZGB). Sie ernennt den Beistand (nArt. 400 Abs. 1 ZGB). Gemäss nArt. 399 Abs. 2 ZGB hebt die KESB eine Beistandschaft auf Antrag oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

Art. 66a

Abs. 1: Sachlich zuständig für die Unterbringung und die Entlassung ist in erster Linie die KESB (nArt. 428 ZGB). Das Bundesrecht sieht zudem vor, dass die Kantone unter den Voraussetzungen von nArt. 429 ZGB auch Ärztinnen und Ärzte für zuständig erklären können. Nachdem das Bundesrecht eine maximal zulässige Frist von sechs Wochen vorsieht, ist diese auch ins kantonale Recht zu übernehmen. Die KESB wird sobald als möglich die betroffene Person besuchen und über das weitere Vorgehen entscheiden.

Abs. 2: Falls die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig erachtet, muss die KESB über die weitere Unterbringung entscheiden. Die ärztliche Leitung hat deshalb rechtzeitig einen begründeten Antrag zu stellen, damit die KESB in der Lage ist, ihren Entscheid vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu treffen, ansonsten die betroffene Person zu entlassen ist.

Abs. 3: Gemäss Art. 427 kann die ärztliche Leitung der Einrichtung eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist und diese wieder verlassen möchte, unter gewissen Voraussetzungen für höchstens drei Tage zurückbehalten. Danach kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt. Sachlich zuständig für den Vollstreckungsentscheid ist einerseits die KESB (nArt. 428 Abs. 1 ZGB), andererseits die nach nArt. 429 Abs. 1 ZGB vom kantonalen Recht dazu ermächtigten Ärztinnen und Ärzte (vgl. Botschaft, BBI 2006 7064). Im Gegensatz zur Regelung in nArt. 66a Abs. 1 EG ZGB werden hier an die Fachkompetenz der Ärztinnen und Ärzte aber höhere Anforderungen gestellt, da die Beurteilung der in nArt. 427 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB genannten Gründe für eine rechtlich zulässige Zurückbehaltung besonders heikel ist.

Abs. 4: Diese Regelung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bundesrechtskonform (vgl. BGE 122 I 18 ff., 35 E. 2f; BGer, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 2.4). In der Lehre wird allerdings teilweise die Auffassung vertreten (u. teilweise auch in anderen Kantonen so eingeführt), grundsätzlich sei ein neuer Einweisungsentscheid erforderlich, jedenfalls dann, wenn im Falle einer Änderung des Betreuungskonzepts oder der Verlegung in eine andere Einrichtung die Freiheit der betroffenen Person stärker als bisher beeinträchtigt werde (vgl. Basler Kommentar, ZGB I-Geiser, 3. Aufl., Basel 2006, Art. 397a N 32 f.). Gemäss nArt. 426 Abs. 4 ZGB kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jederzeit um Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung ersuchen, wobei über ein solches Gesuch ohne Verzug zu entscheiden ist. Bei dieser Entscheidung ist von Amtes wegen stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. BGer, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 3.1). Er kann in jedem Fall mit Beschwerde angefochten werden (nArt. 450 ZGB bzw. nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB in Verbindung mit nArt. 439 Abs. 3 ZGB). Im Übrigen können Massnahmen, die zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit führen, selbstständig mit Beschwerde beim zuständigen Gericht angefochten werden (nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB). Der Rechtsschutz der betroffenen Person ist deshalb hinreichend gewahrt.

Abs. 5: Die KESB hat informiert zu sein.

Abs. 6: Die KESB ist grundsätzlich und primär auch für die Entlassung zuständig, sofern sie diese Entscheidung im Einzelfall nicht der Einrichtung übertragen bzw. eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat (nArt. 428 Abs. 2 und nArt. 429 Abs. 3 ZGB). Da sie in der Lage sein muss, sehr rasch entscheiden zu können („unverzüglich“), ist erforderlich, dass die ärztliche Leitung einen begründeten Entlassungsantrag stellt. Es ergibt sich von selbst, dass die Einrichtung den Antrag stellen muss, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 66b

Zur Aufhebung: Verfahren und Verfahrensrechte regelt neu das Bundesrecht (nArt. 443ff. ZGB). Anhörung wird in nArt. 447 ZGB geregelt. Gemäss nArt. 445 ZGB sind vorsorgliche Massnahmen möglich.

Zur Neuregelung:

Abs. 1: Besteht die Gefahr, dass sich die betroffene Person der notwendigen Nachbetreuung nicht oder nicht auf Dauer freiwillig unterziehen kann oder will oder besteht die Gefahr einer erneuten fürsorgerischen Unterbringung, können in Umsetzung von nArt. 437 Abs. 2 ZGB ambulante Massnahmen angeordnet werden. Diese mildereren Massnahmen erweisen sich für die betroffene Person als weniger einschneidend und stigmatisierend als eine erneut notwendig werdende fürsorgerische Unterbringung (Botschaft S. 7071). Mit diesem Instrumentarium soll einerseits eine rasche Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung ermöglicht und andererseits erneute Unterbringungen verhindert werden.

Abs. 2: Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend, zählt jedoch die wichtigsten ambulanten Massnahmen auf. Selbstverständlich steht es im Ermessen der KESB die ambulanten Massnahmen gemäss Abs. 2 mit weiteren Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu kombinieren (nArt. 390 ff. ZGB).

Art. 66c

Zur Aufhebung von alt Art. 66c Abs. 1: vgl. nArt. 66a Abs. 5 EG ZGB, zur Aufhebung von alt Art. 66c Abs. 2: vgl. nArt. 66a Abs. 1 und 2 EG ZGB.

Zur Neuregelung:

Zuständig für die Anordnung ambulanter Massnahmen soll die KESB sein. Je nachdem ob die Einrichtung oder die KESB für die Entlassung zuständig ist, sind die ambulanten Massnahmen gestützt auf einen begründeten Antrag oder einen blossen Bericht der Einrichtung zu erlassen. Anordnungen gemäss Abs. 1 können entsprechend der allgemeinen Rechtsmittelordnung angefochten werden (vgl. nArt. 450 ff. ZGB und nArt. 67 EG ZGB).

Art. 66d

Zur Aufhebung: vgl. nArt. 450 und Art. 430 Abs. 4 ZGB.

Abs. 1/2: Die KESB ist zur Überwachung der Massnahmen verpflichtet. Sie kann dazu insbesondere eine regelmässige Berichterstattung durch die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt anordnen. Die erforderliche Überwachung kann von der KESB auch an die Beiständin oder den Beistand delegiert werden, wenn ein solcher bereits eingesetzt ist.
Abs. 3: Die Anordnung soll für längstens zwei Jahre erfolgen. Nach dieser Frist sind die Massnahmen gegebenenfalls neu anzuordnen.

Art. 66e

Zur Aufhebung der alten Regelung: Die fürsorgerische Unterbringung wird von der KESB angeordnet (nArt. 428 ZGB). Diese fällt ihre Entscheide mit mind. drei Mitgliedern (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Ein Präsidialentscheid gemäss nArt. 64a Abs. 1 dieses Gesetzes ist nicht vorzusehen, da es sich um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit handelt.

Zur Neuregelung:

Personen, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leiden oder schwer verwahrlost sind, können gemäss nArt. 426 ZGB fürsorgerisch untergebracht werden. Gestützt auf nArt. 437 Abs. 1 ZGB regeln die Kantone die Nachbetreuung.

Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die KESB für eine angemessene Nachbetreuung besorgt zu sein. Damit soll der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert bzw. stabilisiert und ein Rückfall und nachfolgend eine erneute Klinikeinweisung vermieden werden.

Art. 67

Gemäss nArt. 450 ZGB kann gegen Entscheide der KESB Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel 30 Tage (nArt. 450b ZGB). Die Beschwerdefrist gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (nArt. 445 Abs. 3 ZGB) und fürsorgerische Unterbringung beträgt 10 Tage (nArt. 450b Abs. 2 ZGB).

Art. 67a

Gemäss nArt. 450 ZGB sind sämtliche Entscheide der KESB beim zuständigen Gericht anfechtbar. Die Beschwerde gegen ärztliche Anordnungen wird in nArt. 439 ZGB geregelt.

Die Beschwerdegründe werden von nArt. 450a ZGB vorgegeben.

Die Beschwerdefrist wird in nArt. 450b ZGB geregelt.

Art. 68

nArt. 443 ZGB enthält diverse Bestimmungen zum Verfahren. Da die Zivilprozessordnung kein „fürsorgliches“ Recht ist, sondern auf Zweiparteiensysteme ausgerichtet ist und auch die Verhandlungsmaxime der ZPO für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht passt, ist das VRG anzuwenden, soweit keine Bundesvorgaben bestehen. Subsidiär sollen die Bestimmungen der eidgenössischen ZPO zur Anwendung kommen, da diese sehr ausführlich sind und sich sehr viele Bestimmungen zumindest analog anwenden lassen.

Art. 69

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist meldepflichtig (nArt. 443 Abs. 2 ZGB). Die Kantone können jedoch weitere Meldepflichten vorsehen. In nArt. 69 EG ZGB wird der Kreis der Meldepflichtigen auf die nächsten Verwandten ausgeweitet.

Art. 70

Die Anhörung ist in nArt. 447 ZGB geregelt. Die betroffene Person muss danach persönlich angehört werden, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Bei einer fürsorgerischen Unterbringung wird die betroffene Person in der Regel vom Kollegium angehört (nArt. 447 Abs. 2 ZGB).

Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind gemäss Bundesrecht zur Mitwirkung verpflichtet (nArt. 448 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann nötigenfalls auch die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen.

Art. 71

Dass die Massnahme der betroffenen Person eröffnet werden muss, versteht sich von selbst bzw. ergibt sich aus Art. 76ff VRG. Auf Publikationen wird im neuen Recht verzichtet, diese werden als stigmatisierend angesehen (vgl. Botschaft, BBI 2006 7018). Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann jedoch von der KESB Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (nArt. 451 Abs. 2 ZGB). Die Mandatsträger und -trägerinnen orientieren zudem Dritte über die Beistandschaft, soweit dies zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (nArt. 413 Abs. 3 ZGB).

Art. 75

Wird bereits im Bundesrecht geregelt: Gemäss Art. n400 Abs. 2 ZGB ist eine Person verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 76

Abs. 1: Gemäss nArt. 400 ZGB kommen für das Amt ausschliesslich natürliche Personen in Frage. Massgebend für die Bestellung von Beiständinnen und Beiständen ist ausschliesslich deren fachliche und persönliche Eignung (nArt. 400 ZGB). Die Eignung in persönlicher und fachlicher Hinsicht meint eine umfassende Eignung im Sinn von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz. Es können namentlich eine Privatperson oder eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes z.B. Mitarbeitende von Fachstellen oder von privaten Sozialorganisationen wie z.B. Pro Senectute usw. ernannt werden (vgl. Botschaft, BBI 2006 7049). Wünsche der zu verbeiständenden Person und der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen (nArt. 401 ZGB).

Abs. 2:

Die Berufsbeistandschaften (früher Amtsbeistandschaften) werden im nZGB nicht geregelt. Lediglich in nArt. 404, 421, 424 und 425 ZGB werden die Berufsbeiständin und der Berufsbeistand erwähnt. Eine Kompetenznorm zur Bestellung von Berufsbeiständinnen und -beiständen ist auch unter neuem Recht zulässig und sinnvoll. Eine entsprechende Regelung ist in das EG ZGB aufzunehmen. Die Unterscheidung zwischen natürlicher Person, Fachperson und Berufsbeistand wird in Anlehnung an die Botschaft vorgenommen (vgl. Botschaft, BBI 2006 7049).

Abs. 3: Berufsbeiständinnen und -beistände sind haupt- oder nebenamtlich öffentlich-rechtlich Angestellte oder arbeiten im Auftragsverhältnis.

Art. 77

Publikationen wurden im neuen ZGB abgeschafft (vgl. Botschaft, BBI 2006 7018).

Art. 78

Das Bundesrecht regelt, was der Beistand bei Übernahme des Amtes zu tun hat (nArt. 405, insb. Abs. 2, 3 ZGB).

Art. 79

nArt. 408 ff. ZGB regelt die Vermögensverwaltung.

Art. 81

Publikationen wurden im neuen ZGB abgeschafft (vgl. Botschaft S. 7018).

Nach dem geltenden Recht müssen Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder entziehen, grundsätzlich veröffentlicht werden (Art. 375, 377 Abs. 3 und 397 Abs. 2 und 3 ZGB). Im neuen Recht soll auf diese Veröffentlichung verzichtet werden (vgl. Botschaft, BBI 2006 7090). Das neue Recht geht vom Grundsatz aus, dass eine Massnahme des Erwachsenenschutzes Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden kann (Abs. 1). Somit werden, wie im geltenden Recht, der Schutz der betroffenen Person und damit das Bedürfnis nach Effizienz der angeordneten Massnahme höher gewertet als die Interessen des Rechtsverkehrs. Im Übrigen ist eine Regelung der Art oder Form der Veräusserung – wie der Vorrang der öffentlichen Versteigerung gegen-

über dem freihändigen Verkauf gemäss alt Art. 404 Abs. 2 und 3 ZGB – heute überholt und wurde abgeschafft (Botschaft S. 7055).

Art. 82

nArt. 410 ZGB regelt die Rechnungsführungspflicht des Beistands.

Art. 83

Berichterstattung ist in nArt. 411 ZGB geregelt. Prüfung der Rechnung und Bericht ist in nArt. 415 ZGB geregelt.

Art. 84

Dies wird im nZGB geregelt: Der Beistand erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie (nArt. 410 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person wird bei der Erstellung des Bericht beigezogen, soweit tunlich (nArt. 411 Abs. 2 ZGB).

Art. 85

Abs. 1: Redaktionelle Änderung: Ersetzen des Begriffs Vormund und Mündelvermögen.
Abs. 2: aufgehoben. Im alten ZGB waren die Kantone gemäss Art. 425 Abs. 2 ZGB verpflichtet Bestimmungen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens sowie die Art der Rechnungsführung und Rechnungsstellung sowie Berichterstattung festzulegen. Entsprechende Weisungen wurden im Kanton Glarus nicht erlassen. Das neue ZGB sieht diese Verpflichtung nicht mehr vor, weshalb Abs. 2 zu streichen ist.

Art. 86

Dies wird durch nArt. 415 i.V.m. 450 ZGB geregelt: Die KESB prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (nArt. 67 EG ZGB).

Art. 87

Vgl. nArt. 85 EG ZGB; es besteht keine Verpflichtung mehr, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Art. 88

Dies wird im nZGB geregelt: Das Inventar nimmt der Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB auf (nArt. 405 Abs. 2 ZGB) und für die Rechnungsabnahme gilt nArt. 415 ZGB.

Art. 91

Abs. 1: nArt. 404 ZGB bestimmt, dass der Beistand Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person hat. Die KESB legt die Höhe fest (nArt. 404 Abs. 2 ZGB). Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln, wie die Entschädigung zu erfolgen hat, wenn sie nicht aus dem Vermögen bezahlt werden kann.

Abs. 2: Die Kosten der Entschädigung und des Spesenersatzes bei einer mittellosen, von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffenen Person, soll der Staat tragen.

Abs. 3: Die Details der Festlegung der Entschädigung (auch im Fall, wenn die Entschädigung nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden kann) sind in einer regierungsrätlichen Verordnung festzulegen, welche auch die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten regelt.

Art. 92

Abs. 1: Redaktionelle Anpassung

Abs. 2: Der Regierungsrat regelt die Gebühren für seine Verwaltungsstellen grundsätzlich selber.

Art. 95

Vgl. nArt. 454 – 456 ZGB.

Das neue ZGB schafft in nArt. 454ff eine Kausalhaftung des Kantons. Der Kanton haftet kausal für jene Personen, die als Behördenmitglieder handeln oder von der Behörde für ihre Aufgaben ausgesucht worden sind. Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (nArt. 454 Abs. 4 ZGB). Es ist Aufgabe der Kantone, eine sachgerechte Regelung des Regresses zu schaffen. Aufgrund von Art. 16ff des Glarner Staatshaftungsgesetzes ist ein solcher Rückgriff gewährleistet, allerdings mit Beschränkung auf einen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

Art. 96

Das Verfahren und das Rechtsmittel werden durch das Bundesrecht geregelt (nArt. 443ff und 450ff ZGB). Die KESB hebt die Beistandschaft auf (nArt. 399 ZGB).

Art. 97

Art. 97 findet sich in nArt. 410/411 Abs. 2 ZGB, wobei der Beizug bei jeder Rechnung und Berichterstattung erfolgen soll.

Art. 98

Familienvormundschaften als solche gibt es nicht mehr. Gemäss nArt. 401 ZGB werden Wünsche der betroffenen Person oder ihr nahestehender Personen im Sinne von Art. 380 und 381 nZGB soweit tunlich berücksichtigt.

Art. 99 - 102

Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.

Art. 104a

Aufhebung von alt Abs. 1, da Zuständigkeiten in Art. 9a zusammengefasst werden.

Abs. 1: entspricht alt Abs. 2. Anpassung Terminologie.

Abs. 2: entspricht alt Abs. 3.

Art. 105

Abs. 1: Anpassung Terminologie.

Abs. 2: Einfügen des entsprechenden Artikels 551 ZGB.

Art. 106

Nur bei begründetem Interesse ist die Erbschaft unter Siegel zu legen. Lediglich Art. 552 ZGB regelt die Siegelung, nicht jedoch Art. 551 ZGB.

Art. 107

Eine Schätzung für sämtliche Gegenstände ist nicht praktikabel.

Art. 108

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet die Siegelung und Aufnahme des Inventars an. In der Regel wird diese in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. Ansonsten Anpassung an Terminologie.

Art. 112 Abs. 3

Abs. 3: Für betroffene Personen, die unter Vertretungs- und/oder Mitwirkungsbeistandschaft, kombinierter oder umfassender Beistandschaft stehen, kann die Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein, weshalb der Beistand die notwendige Erklärung vorzunehmen hat. nArt. 416 ZGB regelt, wann die Zustimmung der KESB erforderlich ist (z.B. für die Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft, nArt. 416 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB). Eine Wiederholung ist nicht nötig. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nach neuem Recht nicht mehr nötig.

Art. 114

Abs. 1: Rechtlich stimmt alt Abs. 1 nicht, die KESB verwaltet keine Vermögen. Vielmehr kann sie einen Sachwalter damit beauftragen.

Abs. 2-5 aufheben: Es versteht sich von selbst, dass Gegenstände, die leicht entwendet werden können, sicher aufzubewahren sind, solche, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen, öffentlich versteigert werden könne. Auch das Grundstücke mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden können versteht sich von selbst. Auch erübrigt sich eine explizite Gesetzesbestimmung, dass für die Fortsetzung eines Gewerbes die erforderlichen Anordnungen zu treffen sind, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. Diese Regelungen verstehen sich von selbst.

Art. 115

Anpassungen an die gelebte Praxis. Der alte Abs. 4 versteht sich von selbst und ist deshalb überflüssig. Der neue Abs. 4 stellt die bestehende Rechtslage im Interesse der Erben dar.

Art. 117

Wird bereits durch Art. 584 Abs. 2 ZGB geregelt.

Art. 118a

In der Praxis besteht ein grosses Bedürfnis der Erben, vor der Annahme der Erbschaft, über deren Umfang Kenntnis zu erlangen. Dafür ist als Ausweis eine Bescheinigung erforderlich, welche bereits heute von der Vormundschaftsbehörde ausgestellt wird. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis des Kantons Zürich und hat sich auch im Kanton Glarus bewährt. Das EG ZGB gilt es dieser Praxis anzupassen.

Art. 119a

Art. 620 ZGB wurde durch Art. 92 Ziff. 1 des BG über das bäuerliche Bodenrecht aufgehoben, wie auch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Art. 119c

Rechtsschutz wird durch nArt. 67 EG ZGB umfassend geregelt.

Art. 256-261

Bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen sollten alle Schlussbestimmungen für die KSV aufgehoben werden können.

Einzig terminologische Anpassungen in Art. 9, Art. 49, Art. 63, Titel D, Art. 63c, Art. 109/110, 113 und 119

3.2. Gesundheitsgesetz

Art. 49 Gesundheitsgesetz ist aufzuheben. Neben den Zwangsmassnahmen im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung, ambulanten Massnahmen und Nachbehandlungen ist kein Platz für weitere Zwangsmassnahmen.

3.3. RVOV

Anhang II Ziffer 5 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, II A/3/3) ist dahingehend zu ändern, dass dem Departement Volkswirtschaft und Inneres anstelle der Vormundschaft die neue Abteilung Kindes- und Erwachsenenschutz angegliedert ist.

3.4. Lohnverordnung

Art. 14 Abs. 4 und 5 sind aufzuheben, da Präsident und Vizepräsident der Vormundschaftsbehörde keine Behördenmitglieder mehr sind, sondern Angestellte im Sinne des Personalgesetzes.

In Art. 16 sind zusätzlich die Ersatzmitglieder der KESB zu erwähnen.

Der Anhang der Lohnverordnung ist anzupassen.

3.5. Neue Erlasse

Es ist von der KESB eine VO über die Entschädigung von vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern zu erlassen.

Es ist vom Regierungsrat eine neue Verordnung zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erlassen, welche weitere Details zur Behördenorganisation enthält.

3.6. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen

3.6.1. Terminologie

In den unten aufgelisteten Erlassen (vgl. Ziffer 3.6.2) werden einzelne Begriffe wie folgt ersetzt:

„Vormundschaftswesen“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzwesen“
„Vormundschaftsbehörde(n)“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde(n)“
„vormundschaftliche Aufsicht“ durch „Aufsicht über Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“
„vormundschaftlich“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutz“
„vormundschaftliche Organe“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“
„unmündig“ durch „minderjährig“
„Mündigkeit“ durch „Volljährigkeit“
„mündig“ durch „volljährig“
„Entmündigt(e)“ durch „unter umfassender Beistandschaft Stehend(e)“
„Geisteskrankheit“ durch „geistige Behinderung“
„Geistesschwäche“ durch „psychische Störung“
„Trunkenheit“ durch „Rausch“
„Bevormundet(e)“ durch „unter umfassender Beistandschaft Stehend(e)“
„unter Vormundschaft“ durch „unter umfassender Beistandschaft“
„Vormundschafts- und Fürsorgesachen“ durch „Kindes- sowie Erwachsenenschutz- und Sozialhilfesachen“
„Vormundschafts-“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutz-“
„Vormundschaftliche Behörde“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“
„Vormundschaftsmassnahme“ durch „Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen“
„fürsorgerischer Freiheitsentzug“ durch „fürsorgerische Unterbringung“

Obwohl das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aus Stigmatisierungsgründen inskünftig auf die Bezeichnung „Vormund“ verzichtet, hat der Bundesgesetzgeber diesen Grundsatz nicht konsequent verfolgt. Im Kindesschutzrecht hat der Vormund (vgl. Art. 327a ff. ZGB) die Revision unverändert überstanden, so dass sowohl der Beistand als auch weiterhin der Vormund vorkommt.

3.6.2. Erlasse

3.6.2.1. Landsgemeinde

- Kantonsverfassung (I A/1/1): Art. 29 Titel und Abs. 1, Art. 56 Abs. 2, Art. 152 und Art. 153
- Gemeindegesetz (II E/2): Art. 21 Abs. 2, Art. 56 Abs. 2, Art. 77 Abs. 2
- EG StPO (III F/1): Art. 32, Art. 35 Abs. 2
- Bildungsgesetz (IV B/1/3): Art. 45 Abs. 4, Art. 53 Abs. 2
- Steuergesetz (VI C/1/1): Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 51, Art. 180 Abs. 3, Art. 183 Abs. 2 und 3
- Polizeigesetz (V A/11/1): Art. 16a Abs. 2, Art. 19

- Gesundheitsgesetz (VIII A/1/1): Art. 35 Abs. 2, Art. 45 Abs. 4, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1, Art. 49 Abs. 3
- Gesetz über die Handelspolizei (IX B/25/1): Art. 7 Bst. a
- Bürgerrechtsgesetz (I C/12/2): Art. 17 Überschrift, Abs. 1, Abs. 3, Art. 20 Abs. 3, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 4
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (III G/1): Art. 21 Abs. 2 Bst. b
- Gerichtsorganisationsgesetz (III A/2): Art. 39 Abs. 2
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VIII D/21/1): Art. 13 Abs. 2 lit. a
- Gastgewerbegesetz (IX B/22/1): Art. 9 lit. a

3.6.2.2. Landrat:

- Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR (III B/7/1): Art. 40 Randtitel und Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 und lit. b
- Landratsverordnung (II a(2/3) Art. 46 lit. c
- Jagdverordnung (VII E/211/2): Art. 3 Abs. 1 Bst. a
- Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (II C/1/1) Art. 14 und 16
- Verordnung über die amtliche Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung (I D/24/3): Art. 7 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung über Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge (IV E/2): Art. 8 Abs. 1
- Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (VIII E/21/10): Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 9, Art. 13 Abs. 1 und Art. 17
- Verordnung zum Steuergesetz (VI C/1/2): Art. 19, Art. 38 Titel und Text
- Verordnung über die Volksschule (IV B/31/1): Art. 16
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VIII D/13/2): Art. 16 Abs. 1
- Beschluss betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Sparhefte bevormundeter Personen (III B/1/3)
- Verordnung über die Sonderschulung (IV B/31/8): Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2
- Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals (VIII A/211/1): Art. 27 Abs. 1 und 2 lit. b, Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 3
- Gebührentarif zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (I C/12/3): Art. 1 Abs. 3

3.6.2.3. Regierungsrat

- Vollzugsverordnung zur Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (III B/5/2): Art. 5 Abs. 1
- Gefängnisreglement (III F/3): Art. 29 Abs. 1
- Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe (III F/7): Art. 3 Abs. 2 Bst. b
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (II A/3/3): Anhang I Ziff. 5 Bst. r, Anhang II Ziff. 5, Art. 5 lit. r
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und zum Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (III B/1/5): Art. 6 Abs. 1
- Polizeiverordnung (V A/11/2): Art. 17 Abs. 1
- Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer (VIII C/12/3) Art. 18 Abs. 3
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (II A/3/3): Anhang I Ziff. 5 Bst. r und Ziff. 5

3.6.2.4. weitere

- Kirchenordnung für Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus (IV A/21/1): Art. 77 Abs. 1, Art. 114 Abs. 5, Art. 117 Abs. 3 und 4, Art. 162 Abs. 1 lit. c
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (IV B/71/1): Art. 5 Bst. b, c, d und e
- Schulordnung der Berufsfachschule Ziegelbrücke (IV B/51/4) Art. 2 Abs. 1 und 6
- Kantonsspital – Personalreglement (VIII A/214/3): Art. 69 Abs. 2 lit.c

4. Auswirkungen

4.1. Finanzielle

Im Kanton Glarus bestehen heute annähernd 700 laufende und 165 jährlich neu anzuordnende Massnahmen.

Die personellen finanziellen Aufwendungen **heute**²⁸ gestalten sich wie folgt:

Die Vormundschaftsbehörde: ca. 100 Stellenprozent = Fr. 111'492 / Jahr²⁹

Vormundschaftliche Abteilung: 800 Stellenprozent = Fr. 632'663 / Jahr³⁰

Total 2010: ca. 900 Stellenprozent = Fr. 743'662 / Jahr

Die 800 Stellenprozent der vormundschaftlichen Abteilung sind heute wie folgt aufgeteilt:

Leitung:	100%
Sozialarbeit:	175%
Recht	100% ³¹
Kanzlei und Revisorat	225%
Erbschaftswesen	200%

Mit der Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts werden der KESB in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht neue Aufgaben zugeteilt, weshalb mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen ist. Die individuell zugeschnittenen Massnahmen und die Instruktionspflicht gegenüber dem Beistand resp. der Beiständin stellen die bedeutendsten Änderungen des neuen Rechts für die Aufgaben der KESB dar. „Massgeschneiderte Massnahmen bedingen in noch höherem Mass als bisher eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose, eine sachgerechte Umschreibung des Auftrages an den Beistand oder die Beiständin und eine verhältnismässig gehaltene allfällige Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 391, 394 II, 395 III, 396, 398 III EZGB).“³²

Studien zu den erforderlichen Ressourcen im Kindes- und Erwachsenenschutz existieren nicht. Der zusätzliche Aufwand des neuen Rechts beträgt nach Wider/Vogel ca. 15-20%, wobei nach Wider/Vogel für die Übergangsphase zusätzlich abrufbare Ressourcen vorzusehen sind, um einen geregelten Übergang und Aufbau zu garantieren.³³ Der Kanton Zürich

²⁸ Staatsrechnung 2010

²⁹ Heute: 30%-Pensum für Präsident und Vizepräsident (Entschädigung Behördenmitglieder: Jahr 2010 Fr. 72'966, Jahr 2009 Fr. 64'800) und Sitzungsgelder für die übrigen Mitglieder (Jahr 2010 Fr. 38'525, Jahr 2009 46'495);

³⁰ Jahr 2010: Fr. 632'662; Jahr 2009: Fr. 685'671, inkl. juristische Praktikumsstelle vgl. FN 31

³¹ Juristische Praktikumsstelle

³² VBK Empfehlungen, S. 73

³³ Diana Wider/Urs Vogel, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen, in ZKE 1/2010, im folgenden: Personelle Ressourcen S. 11; Patrick Fassbind, a.a.O. S. 46, mit weiteren Hinweisen

geht aufgrund eines Grundlagenberichtes von Urs Vogel von einem geschätzten Mehraufwand von 15% als Folge des neuen Bundesrechts aus.³⁴

Gestützt auf diese Studien von Wider/Vogel³⁵ und Vogel³⁶ ist von einem Mehraufwand von 15-20% aufgrund des neuen Bundesrechtes auszugehen.

Aufgrund dieses Mehraufwandes wird in der Studie von Wider/Vogel³⁷ pro 1'000 bestehenden Mandanten mit 200-250 neuen Mandaten pro Jahr 13-16 Stellen für die Behörde und den Unterstützungsdienst vorgeschlagen. Für den Spruchkörper sei eine 3er Fachbehörde vorzusehen, die bei 1000 laufenden Massnahmen mit 2-3 Vollzeitstellen besetzt sein solle.³⁸ Für die unterstützenden Dienste (Sekretariat) wird bei 1000 laufenden Massnahmen von einer Stellendotation von 11-13 Vollzeitstellen ausgegangen, wobei ein Drittel davon ausgelagert werden könne.³⁹ Im Kanton Zürich wird davon ausgegangen, dass mit 5.1 Stellen im Sekretariat rund 400 laufende Massnahmen und zwischen 100 und 110 neue Massnahmen pro Jahr bearbeitet werden können.⁴⁰

Mit 700 laufenden und 165 jährlich neu anzuordnenden Massnahmen liegt der Kanton Glarus unter den in den verschiedenen Berichten angegebenen Referenzgrössen. Für den Kanton Glarus sind die entsprechenden Zahlen deshalb anzupassen.

Für den Spruchkörper selbst sind – auch wenn die Fallzahlen unter den Referenzgrössen von 1000 Massnahmen liegen, in Anlehnung an die Studie von Wider/Vogel⁴¹ – 200 Stellenprozent vorzusehen, denn der Spruchkörper hat eine Basisinfrastruktur zu erstellen, was eine gewisse (Minimal-)Grösse bedingt. 100% sollen durch das Präsidium abgedeckt werden und jeweils 50% von den übrigen zwei Mitglieder der Behörde. Dadurch kann eine Konstanz in der Behördentätigkeit und Praxis für die Behördenmitglieder erwirkt werden.

Sofern wie im Kanton Zürich für das Sekretariat von 5.1 Stellen pro 400 Massnahmen ausgegangen wird⁴², ergäbe dies hochgerechnet auf 700 laufende und 165 jährlich neu anzuordnende Massnahmen im Kanton Glarus ca. 8.9 Stellen für das Sekretariat.

Ausgehend von den Schätzungen, die der Kanton Zürich angestellt hat und den Einschätzungen von Vogel/Wider, ist - unter Berücksichtigung der Anzahl Massnahmen im Kanton Glarus – aufgrund des Mehraufwandes des neuen Rechts und der Tatsache, dass die Vormundschaftsbehörde weiter zu professionalisieren ist, **künftig im Kanton Glarus** von folgender Stellendotation auszugehen:

Spruchkörper:	ca. 200%
Sekretariat:	ca. 900%

Total:	1100 %
---------------	---------------

³⁴ Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Allgemeine Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für ein Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, S. 3, vgl. http://www.ji.zh.ch/internet/justiz_innere/de/unsere_direktion/was_wir_tun/projekte/projekt_1.html#a-content,

³⁵ Diana Wider/Urs Vogel, Personelle Ressourcen, S. 13

³⁶ Urs Vogel, Organisation der Interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Zürich, Grundlagenbericht zu Händen Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kulmerau, 26. August 2010, S. 6

³⁷ Vgl. FN 35

³⁸ Diana Wider/Urs Vogel, Personelle Ressourcen, S. 15

³⁹ Diana Wider/Urs Vogel, Personelle Ressourcen, S. 17

⁴⁰ Urs Vogel, a.a.O., S. 24

⁴¹ Vgl. FN 35

⁴² Vgl. FN 34

Unter Berücksichtigung des Lohnniveaus aus dem Jahr 2010 würde eine Hochrechnung von 9 auf 11 Vollzeitstellen Fr. 908'920, d.h. einen Mehraufwand von Fr. 165'268 ergeben.⁴³

Für den Kanton Glarus mit 700 laufenden und 165 jährlich neu anzuordnenden Massnahmen sind künftig 11 Vollzeitstellen insgesamt vorzusehen. Wobei immer zu berücksichtigen ist, dass die Mitglieder im Spruchkörper je nach Pensum neben der reinen Behördensitzungstätigkeit auch Aufgaben des Sekretariats wahrnehmen, weshalb die Ausgestaltung des Sekretariats auch von der Ausgestaltung der Behörde abhängt:

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass es sich bei den vorliegenden Zahlen um Schätzungen handelt, die auf verschiedene Art und Weise plausibilisiert wurden, jedoch mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet sind, da keine Sicherheit besteht, wie hoch der Mehraufwand ist, der durch das neue Recht verursacht wird. Die angegebenen Zahlen sind deshalb als Richtwerte und als eine Empfehlung zu verstehen.

4.2. Personelle

4.2.1. Departement Volkswirtschaft und Inneres

Beim Departement Volkswirtschaft und Inneres sind im Jahr 2010 10 Vormundschaftsbeschwerden eingegangen (2009: 10, 2008: 17)⁴⁴. Mit der Gesetzesrevision fällt das Departement als Rechtsmittelinstanz weg. Die dadurch frei werdenden Ressourcen beim Departement sind gering. Das Departement bleibt jedoch Aufsichtsinstanz und hat Aufsichtsbeschwerden zu behandeln, wobei solche selten sind (Jahr 2010: 0, Jahr 2009: 1)⁴⁵.

4.2.2. Verwaltungsgericht

Aufgrund des neuen Rechtsmittelweges ist mit einer Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts zu rechnen. Diese Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts wird sich zudem durch neue Fachgebiete (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung etc.) erhöhen. Die personellen und räumlichen Ressourcen sind im heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

5. Antrag

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.
2. Der Landrat soll die Kompetenz haben, die vorliegende Vorlage in Bezug auf die Vorlage „Sozialinspektor“ nach der Landsgemeinde zu bereinigen

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

⁴³ Zuzüglich der Sitzungsgelder für die Ersatzmitglieder, welche voraussichtlich gering sein werden

⁴⁴ Jahr 2011: Bis 30. August 2011: 4 Beschwerden.

⁴⁵ Jahr 2011: Bis 30. August 2011: von den 4 Beschwerden 2 Aufsichtsbeschwerden

Beilage:

- Gesetzesentwurf EG ZGB
- Synoptische Darstellung EG ZGB